

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

### GEMEINDERATES

der Gemeinde Engerwitzdorf

**Datum:** 28.05.2020  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Tagungsort:** Kulturhaus ImSchöffl

#### Anwesende:

Herbert Fürst (ÖVP)  
Stefan Schöffl (ÖVP)  
Johanna Haider (ÖVP)  
Mag. Franz Schwarzenberger (ÖVP)  
Wolfgang Griesmann (ÖVP)  
Albert Doblhammer (ÖVP)  
Manfred Schwarz MBA (ÖVP)  
Thomas Leopoldseder (ÖVP)  
Ing. Stefan Schimböck (ÖVP)  
Werner Lehner (ÖVP)  
Andreas Riefershofer (ÖVP)  
Günther Lehner (ÖVP)  
Sabine Kainmüller (ÖVP)  
Christoph Meisinger MAS M.Sc. (ÖVP)  
Eleonore Binder (ÖVP)  
Ing. Herbert Freudenthaler (ÖVP)  
Anton Reithmayr (ÖVP)  
Mario Moser-Luger diplômé (SPÖ)  
Mag. iur. Andrea Seyer-Neulinger (SPÖ)  
Horst Mandl (SPÖ)  
Thomas Frisch (SPÖ)  
Christian Lehner (SPÖ)  
Wolfgang Pühringer (FPÖ)  
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl (FPÖ)  
Paul Pühringer (FPÖ)  
Dr. Jenny Niebsch (GRÜNE)  
Dipl.-Ing. Christian Wagner (GRÜNE)  
Vojislava Vezmar-Gutenbrunner (GRÜNE)  
Kurt Hohenwallner (GRÜNE)

#### Ersatzmitglieder:

Gerhard Wolfmayr (ÖVP) für Sabine Link  
Ingrid Gattringer (ÖVP) für Karl-Heinz Freitag

Johann Lehner (ÖVP) für Rosina Reichör

Johann Scheba (SPÖ) für Roland Auböck

Andreas Giritzer (GRÜNE) für Andreas Grillnberger

**Es fehlten entschuldigt:**

Sabine Link

Andreas Grillnberger

Catharina-Marie Leibetseder

Roland Auböck

Karl-Heinz Freitag

Rosina Reichör

**Es fehlten unentschuldigt: ---**

=====

<b>Der Leiter des Gemeindeamtes:</b>	<b>AL Alfred Watzinger, MBA</b>
<b>Der Schriftführer:</b>	<b>AL Alfred Watzinger, MBA</b>
<b>Ausfertigung der Verhandlungsschrift:</b>	<b>VB Irmgard Raml</b>

---

---

**Tagesordnung**

- 1 Mandatsverzicht GRM Sylvia Jungwirth; Nachwahlen
- 2 Kassen-, Haushalts-, Vermögens- und Schuldenrechnung der Gemeinde Engerwitzdorf für das Jahr 2019; Beschlussfassung
- 3 Information über die Auswirkung der Covid-19-Krise auf die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Engerwitzdorf
- 4 Straßenbeleuchtung; Projekt LED-Umstellung; Finanzierungsplan-Nr.01; Beschlussfassung
- 5 Stellungnahme der Gemeinde an den Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung betreffend Einführung der Papiertonne; Beschlussfassung
- 6 Richtlinien für das Anbringen von Abfallkörben bei Bus-Haltestellen; Beschlussfassung
- 7 Überprüfung der beantragten Verkehrsmaßnahmen in der Ortschaft Au durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung; Bericht
- 8 Überprüfung der beantragten Verkehrsmaßnahmen in der Ortschaft Außertreffling durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung; Bericht
- 9 Erlassen einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Niederreitern am Güterweg Niederreitern; Beschlussfassung einer Verordnung
- 10 Sanierung der Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe; Nachtragsbeschlussfassung
- 11 Löschbehälter Bach; Abschluss eines Pachtvertrages; Beschlussfassung
- 12 Grundeinlösung bzw. Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm (Hochbehälter Zinngießing HB 8) gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung

- 13 Abtretungen in das öffentliche Gut Parzelle 2520/1, KG. Engerwitzdorf und Parzelle 1468, KG. Holzwiesen, sowie Rückübereignung am Linzerberg gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Richtigstellung Am Rothenbühl); Beschlussfassung
- 14 Straßenbauprogramm 2020, Oberbau- und Asphaltierungsarbeiten, Auftragsvergabe; Nachtragsbeschlussfassung
- 15 Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel; Bericht über die Jahresabrechnung 2019
- 16 Ansuchen der Besitzer der Liegenschaften Gallusberg 10, Gallusberg 11 und Gallusberg 20 um Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde; Beschlussfassung
- 17 Änderung Tarifordnung Sommerbetreuung für Volksschulkinder (6- bis 10jährige) wegen Corona, gültig nur für Sommer 2020; Nachtragsbeschlussfassung
- 18 Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 156, KG Klendorf - (Niederreitern); Grundsatzbeschlussfassung
- 19 Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle 2071/1, KG Engerwitzdorf - (Schweinbach); Grundsatzbeschlussfassung
- 20 Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle .57, KG Engerwitzdorf - (Au); Grundsatzbeschlussfassung
- 21 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 82 (Niederreitern II); Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung
- 22 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 83 (Engerwitzberg); Beschlussfassung
- 23 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 85 (Schmiedgassen III); Beschlussfassung
- 24 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Bach-Kreuzfeld" im Bereich der Parzelle 1514/4, KG Klendorf - (Schönbergerweg); Grundsatzbeschlussfassung
- 25 ABGESETZT: Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Haid" im Bereich der Parzelle Nr. 1704/4, KG Engerwitzdorf - (Haidberg); Grundsatzbeschlussfassung
- 26 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Innertreffling - Kreuzwirt" im Bereich der Parzelle Nr. 443/1, KG Niederkulm - (Lahnin-gerweg); Grundsatzbeschlussfassung
- 27 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Lindingergründe" im Bereich der Parzelle Nr. 93/11, KG Holzwiesen - (Stingederweg); Grundsatzbeschlussfassung
- 28 Projekt „Interkommunaler Raumentwicklungsprozess Gusental“; Finanzierungsschlüssel; Leaderförderung; Beschlussfassung
- 29 Berichte aus den Arbeitskreisen
- 30 Bericht des Bürgermeisters
- 31 Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **19.05.2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 13.02.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gemäß § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 25 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nachdem keine Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden, setzt der Vorsitzende um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

## **1. Mandatsverzicht GRM Sylvia Jungwirth; Nachwahlen**

Bürgermeister Herbert Fürst berichtet, GRM Sylvia Jungwirth verzichtete auf ihre Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zum Gemeinderat. Frau Jungwirth war auch Mitglied im Ausschuss für Angelegenheiten der Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt sowie Ersatzmitglied im Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtlichen Raumplanung. Nunmehr brachte die SPÖ-Gemeinderatsfraktion einen gültigen Wahlvorschlag ein:

### **Ausschuss für Angelegenheiten der Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt:**

Mitglied: Thomas Frisch

### **Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtlichen Raumplanung:**

Ersatzmitglied: Thomas Frisch

Der **Antrag auf offene Abstimmung** von Vizebürgermeister Schwarz, MBA wird einstimmig angenommen.

Da es sich bei der Wahl um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Bürgermeister die SPÖ-Gemeinderatsfraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

## 2. Kassen-, Haushalts-, Vermögens- und Schuldenrechnung der Gemeinde Engerwitzdorf für das Jahr 2019; Beschlussfassung

GRM Mag. Seyer-Neulinger führt aus, gemäß §§ 92 und 93 der OÖ. Gemeindeordnung ist der Rechnungsabschluss vor Vorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Einsicht aufzulegen bzw. vom Prüfungsausschuss zu behandeln.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde mit der Einladung zur Prüfungsausschuss-Sitzung im Gemeinde-Intranet online gestellt.

Der Rechnungsabschluss 2019 weist ein Gebarungsvolumen von

€ 17.082.434,91 im OHH (in Einnahmen und Ausgaben) und  
 € 3.490.865,99 im AOHH (in Einnahmen und Ausgaben) somit gesamt  
 € 20.573.300,90 auf.

### Eckdaten des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2019

#### Laufende Gebarung

Die laufenden Einnahmen belaufen sich 2019 auf rund € 15,6 Mio. Dem stehen laufende Ausgaben von € 13,6 Mio. gegenüber. Folglich konnte ein Überschuss der laufenden Gebarung von € 2,0 Mio. erzielt (Vergleich 2018: rd. € 2,2 Mio.) werden.

Laufende Gebarung in €		RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Veränd. von 2015 auf 2019 in %
Einnahmen							
KZ 19	Summe 1: laufende Einnahmen	14.101.963	14.878.025	15.059.511	15.110.054	15.629.777	10,83
Ausgaben							
KZ 29	Summe 2: laufende Ausgaben	13.379.053	12.163.319	12.967.493	12.898.037	13.642.579	1,97
KZ 91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	722.910	2.714.706	2.092.018	2.212.017	1.987.198	174,89

Von 2015 auf 2019 sind die laufenden Einnahmen um 10,83 % gestiegen (entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 2,17 % p.a.), während die laufenden Ausgaben um 1,97 % (0,39% p.a.) zugenommen haben. Folglich hat sich der Saldo 1 von € 0,7 Mio. auf € 2,0 Mio. € erhöht.

#### Vermögensgebarung

Im RA 2019 sind Investitionen in Höhe von € 4,1 Mio. ausgewiesen.

Diesen stehen Kapitaltransfereinnahmen (= primär BZ-Mittel, Landesbeiträge und Annuitätzuschüsse) von € 0,9 Mio. gegenüber. Folglich ist der Saldo 2 – Vermögensgebarung minus € 3,2 Mio.

Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen in €		RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Veränd. von 2015 auf 2019 in %
KZ 33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.837.600	830.370	834.409	679.222	338.270	-81,59
KZ 39	Summe 3: Einnahmen Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.896.885	851.207	872.370	1.420.017	918.322	-51,59
KZ 40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	2.049.172	1.313.487	1.740.124	3.135.802	3.932.369	91,90
KZ 41	Erwerb von beweglichem Vermögen	317.412	170.366	550.749	158.742	105.083	-66,89
KZ 49	Summe 4: Ausgaben Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	2.395.042	1.521.970	2.346.412	3.393.501	4.132.498	72,54
KZ 92	Saldo 2: Ergebnis Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-498.157	-670.763	-1.474.042	-1.973.484	-3.214.176	545,21
Saldo 1 + Saldo 2		224.753	2.043.943	617.976	238.533	-1.226.978	-645,92

Der Saldo 1 reicht jedoch nicht aus diesen zu decken, sodass 2019 in Summe ein Abgang aus der laufenden und Vermögensgebarung von € 1,2 Mio. erzielt wird. Im Zeitraum 2015 bis 2019 ist bis auf 2019 der Saldo 1 und 2 in Summe immer positiv gewesen, im Gesamtzeitraum zeigt sich ein Plus von € 1,9 Mio. Dieses Plus diente dazu Schulden zu reduzieren und Rücklagen für künftige Investitionen aufzubauen.

### Finanztransaktionen – Schulden- und Rücklagenentwicklung

Ende 2019 weist die Gemeinde Schulden in Höhe von € 3,9 Mio. auf, wovon etwa 4,8 % auf die Schuldenart 1 – d.h. Schulden, die aus allgemeinen Steuermitteln zu tilgen sind – entfallen (Darlehen für Kulturhaus). Der Kreditschuldenstand ist seit 2015 um rund 35 % zurückgegangen.

Darlehen & Haftungen			
Jahr	Kreditschuldenstand laut Schuldenverzeichnis in €	Davon Schulden der Deckungsart 1 in €	Haftungen laut Nachweis über Stand der Haftungen in €
2015	6.034.951	360.317	1.479.161
2016	5.171.370	318.940	1.352.270
2017	4.772.630	276.549	1.251.123
2018	4.376.684	233.141	1.138.500
2019	3.947.484	188.693	1.269.894

Die Haftungen umfassen per Ende 2019 rund € 1,27 Mio. (2018: € 1,14 Mio.), die auf folgende Positionen entfallen:

- RHV Gallneukirchner Becken: € 619.807,00
- RHV Mittlere Gusen: € 557.434,00
- Wasserverband Untere Gusen: € 92.653,00

Der Rücklagenstand per Ende 2019 hat sich gegenüber 2018 von rund € 8,8 Mio auf 7,0 Mio reduziert. Die Rücklagen verteilen sich auf zweckgebundene Rücklagen (€ 4,6 Mio.) sowie Allgemeine Rücklage (€ 2,4 Mio.).

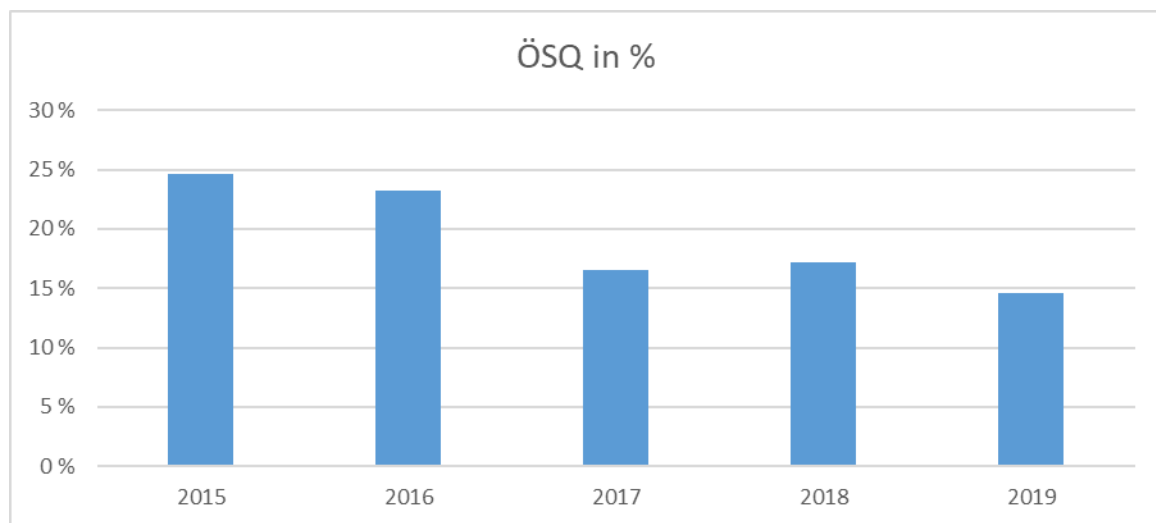
### Vermögensrechnung

Die Gemeinde weist per 31.12.2019 ein Gesamtvermögen (Sachanlage- und Finanzvermögen) von € 36,7 Mio. aus. Diesem stehen Schulden von € 3,9 Mio. gegenüber. Das rechnerische Nettovermögen beläuft sich auf rund 89 %.

### KDZ-Quicktest und Haushaltsstatus

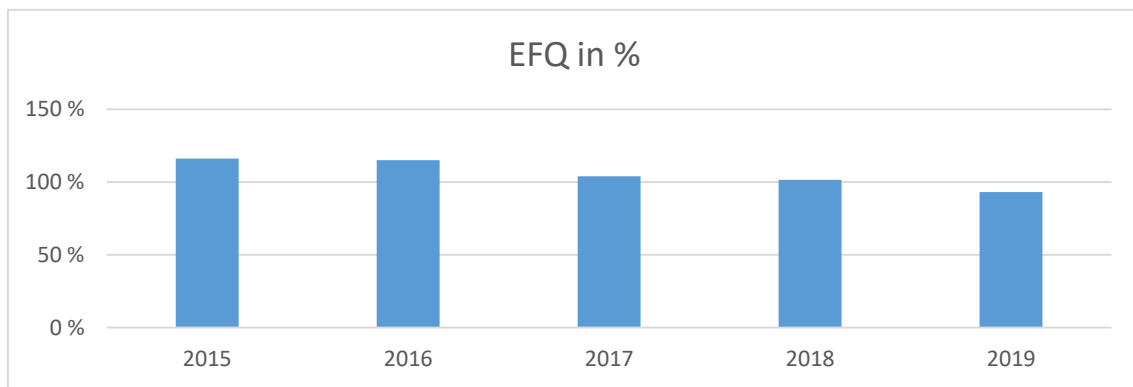
#### Überschuss der laufenden Gebarung (ÖSQ)

Der Überschuss der lfd. Gebarung beträgt rund 15 % und hat sich gegenüber 2018 geringfügig reduziert. Der Spielraum für Investitionen, Schuldentilgung bzw. Rücklagenbildung ist weiterhin gegeben.



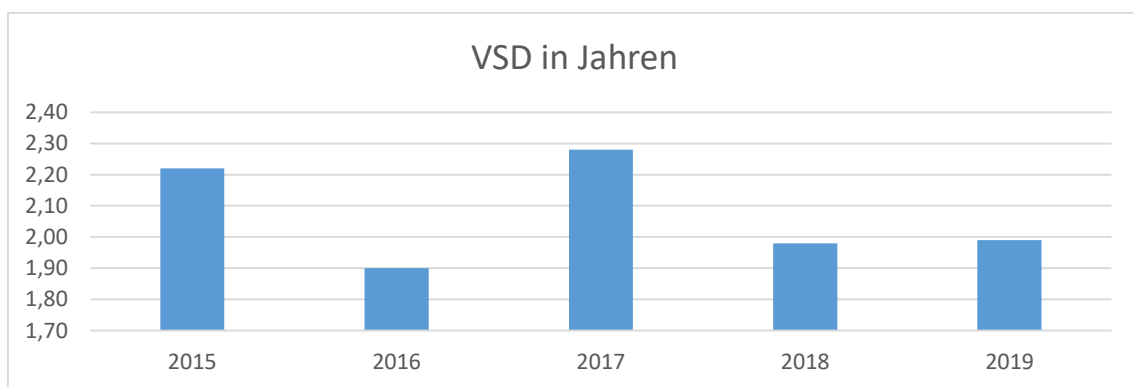
#### Eigenfinanzierungskraft (EFQ)

Diese Kennzahl zeigt an, wie weit die laufenden und Vermögensausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können, und dadurch weder neue Schulden aufzunehmen noch Rücklagen aufzulösen sind. In Summe zeigt sich eine 93%ige Eigenfinanzierung von lfd. Ausgaben und Investitionen. Die Eigenfinanzierungskraft ist gegenüber 2018 etwas zurückgegangen, da das Investitionsvolumen 2019 rund 0,7 Mio. höher war.

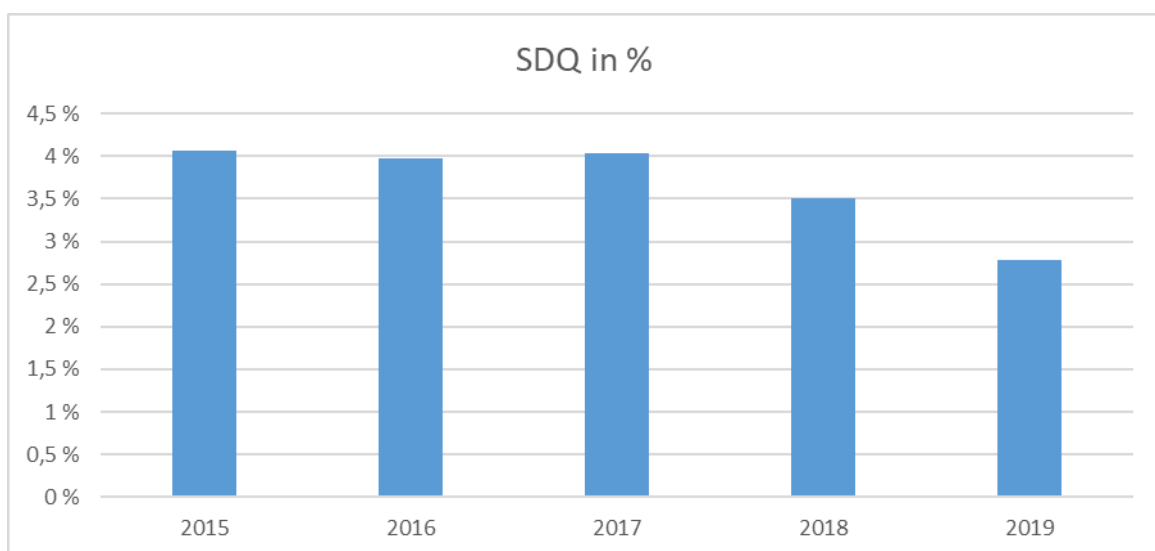


### Verschuldung (VSD und SDQ)

Die Verschuldungsdauer zeigt wie lang die Gemeinde Engerwitzdorf benötigt, um ihre Schulden zu tilgen. Der Wert für 2019 beträgt 1,99 Jahre und ist ein sehr guter Wert. Die Ursache für diesen guten Wert ist der Überschuss der laufenden Gebarung.



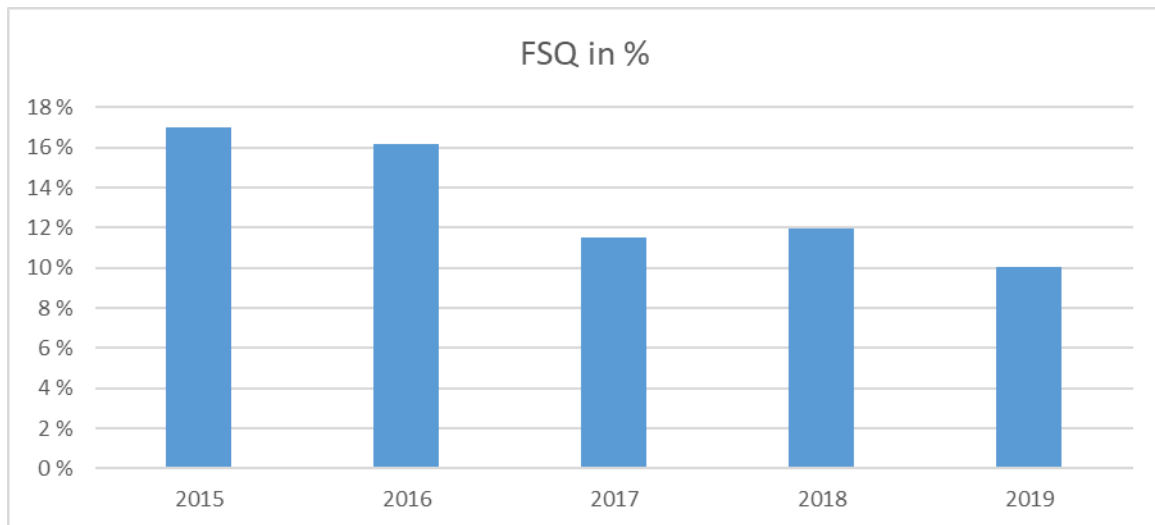
Die Schuldendienstquote zeigt an welcher Teil der Abgaben (=Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für Tilgungen und Zinsen aufzuwenden ist. Auch diese Kennzahl ist seit 2015 von 4,07 % auf 2,78 % gesunken.





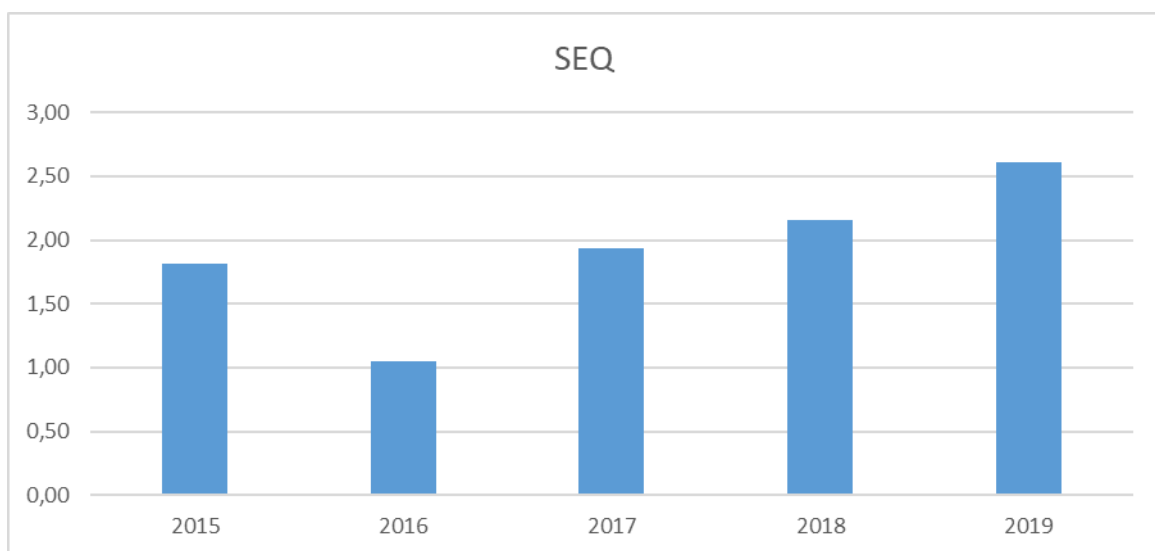
### Finanzielle Leistungsfähigkeit (FSQ)

Die Freie Finanzspitze zeigt wieviel der Gemeinde Engerwitzdorf nach Zahlung der Tilgungen für neue Projekte übrig bleibt. Die FSQ liegt 2019 bei 10,04 % und ist etwas niedriger als 2018.



### Substanzerhaltung des Vermögens (SEQ)

Die Substanzerhaltung ist 2019 mehr als gelungen – mit einem Wert von 2,61 hat die Gemeinde Engerwitzdorf mehr als doppelt so viel investiert als das Gemeindevermögen abgenutzt wurde.



### Gesamt-Bonität

Die Gesamt-Bonität lt. KDZ-Quicktest ist weiterhin gut. Mit einer Durchschnittsnote von 2,17 hat die Gemeinde Engerwitzdorf 2019 wie auch in den Jahren davor einen Spitzenwert erreicht.

		ÖSQ	EFQ	FSQ	VSD	SDQ	SEQ	Ø Note
2015	Kennzahl	24,67 %	116,15 %	17,02 %	2,22	4,07 %	1,81	
	Note	2	1	1	1	1	1	1,17
2016	Kennzahl	23,24 %	114,94 %	16,15 %	1,90	3,97 %	1,05	
	Note	2	1	1	1	1	4	1,67
2017	Kennzahl	16,58 %	104,04 %	11,51 %	2,28	4,03 %	1,94	
	Note	3	2	2	1	1	1	1,67
2018	Kennzahl	17,15 %	101,46 %	11,94 %	1,98	3,51 %	2,16	
	Note	3	2	2	1	1	1	1,67
2019	Kennzahl	14,57 %	93,10 %	10,04 %	1,99	2,78 %	2,61	
	Note	4	3	3	1	1	1	2,17

### Weitere wichtige Zahlen und Infos zum Rechnungsabschluss 2019

#### Abgaben-Einnahmenreste

Der Rest der vorgeschriebenen Abgaben (Grundsteuer, Wasser-, Kanal- und Müllgebühr, offene Kommunalsteuer, Wasser- und Kanalanschlussgebühren, ...) betrug per 31.12.2019 rund € 5.300,00 (Vergleich Vorjahr: rund € 21.000,00).

#### Abweichungen gegenüber VA 2019

Die zu erläuternden Voranschlagsstellen sind auf den Seiten 228 bis 232 angeführt bzw. erläutert.

#### Schulden und Zinsendienst je Einwohner (Basis EW per 31.10.2019 = 8.820)

Die Finanzschuld in der Gemeinde Engerwitzdorf liegt Ende 2019 bei rund € 448,00 pro Kopf. Gegenüber 2018 konnte der Schuldenstand um rund € 48,00 pro Einwohner gesenkt werden.

Der Zinsendienst für das Jahr 2019 beträgt € 10,87 (Vorjahr € 11,96) pro Gemeindebürger.

#### Kommunalsteuer je Einwohner

Die Kommunalsteuer beträgt 2019 in Engerwitzdorf € 162,00 pro Kopf und ist gegenüber 2018 um rund € 13,00 je EW gestiegen.

#### Personalaufwand je Einwohner

Die Personalausgaben der Gemeinde Engerwitzdorf belaufen sich auf € 281,00 pro Einwohner (Vorjahr € 264,00).

### Darstellung Transferzahlungen (Sozialhilfeumlage, Krankenanstaltenbeitrag) und Ertragsanteile

	2018	2019
SHV-Umlage	1.875.888	2.016.796
Krankenanstaltenbeitrag	1.844.463	1.972.281
Ertragsanteile	7.396.899	7.770.481
Budget OHH	16.679.686	17.082.435

Der Anteil der beiden Transferzahlungen der Gemeinde Engerwitzdorf Sozialhilfeumlage und Krankenanstaltenbeitrag, beträgt 2019 rund 23,3 % des Gesamtbudgets und hat sich gegenüber 2018 anteilmäßig erhöht (Vorjahr 22,3 %). Der Anteil der Ertragsanteile 2019 liegt bei etwa 45,49 % des Gesamtbudgets und ist gegenüber 2018 leicht gestiegen (Vorjahr 44,35 %).

GRM Mag. Seyer-Neulinger stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.05.2020 zur Kenntnis nehmen und die Kassen-, Haushalts-, Vermögens- und Schuldenrechnung 2019 beschließen.**

GRM Mag. Seyer-Neulinger ergänzt, das Seniorentaxi werde nur spärlich genutzt. Sie schlägt vor, in den Gemeindenachrichten über dieses soziale Angebot zu berichten. Abschließend gratuliert sie Abteilungsleiter Dobretzberger und den beteiligten Mitarbeitern für die Erarbeitung des Rechnungsabschlusses, budgetär sind wir eine Vorzeigegemeinde.

Der Bürgermeister schließt sich dem Dank an, es widerspiegelt die Arbeit und Beschlüsse des Gemeinderates.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

### **3. Information über die Auswirkung der Covid-19-Krise auf die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Engerwitzdorf**

Vizebürgermeister Schwarz, MBA informiert, dass sich die Gemeindefinanzen wegen der aktuellen Covid-19-Krise entgegen der Voranschlagsplanung entwickeln.

Wir geben einen Überblick über die zu erwartenden Einnahmenverluste aufgrund von Aussagen des Gemeindebundes, KDZ und einer Berechnung der Gemeindeverwaltung.

Zudem haben wir versucht mögliche Einsparungspotentiale in Absprache mit den Sachbearbeitern durch Reduzierung und Verschiebungen sowohl im operativen als auch investiven Haushalt festzuhalten.

Der Österreichische Städtebund informiert im Newsletter Nr. 32 vom 18. Mai 2020, dass Finanzminister Blümel ein Hilfspaket für Gemeinden angekündigt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Investitionen gefährdet sind. Das Hilfspaket soll in den nächsten Wochen geschnürt werden.

#### **Einnahmen:**

Da aktuell noch keine Informationen über das angekündigte Hilfspaket vorliegen, ist die nachstehende Tabelle als eine Momentaufnahme zu sehen. Sollten die Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer nicht kompensiert werden, muss auch mit einer Fremdfinanzierung gerechnet werden.

#### **Ausgaben:**

Ebenso ist noch nicht bekannt wie sich die Abgangsdeckungen bei den Kinderbetreuungseinrichtungen letztendlich entwickeln bzw. auswirken werden. In der Zeitung des öö. Gemein-

debundes, Ausgabe Mai 2020 wird allerdings informiert, dass der Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen garantiert sei. Konkrete Zahlen gibt es jedoch nicht.

### **Zusammenfassung:**

Angenommene Mindereinnahmen 2020	€ 1.255.000,00
Mögliches Einsparungspotential inkl. Verschiebung auf 2021 und 2022 aus operativen Gebarung	€ 173.800,00
Mögliches Einsparungspotential inkl. Verschiebung auf 2021 und 2022 aus investiven Gebarung	€ 139.800,00
<b>Verbleibender Fehlbetrag 2020</b>	<b>€ 941.400,00</b>

Sobald konkrete Informationen betreffend ein Hilfspaket für die Gemeinden und die Landesbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen vorliegen, werden weitere Beratungen im Finanz- und Präsidialausschuss folgen.

GRM Dr. Niebsch betont, es war für alle eine herausfordernde Situation. Wir können froh sein, in den Jahren zuvor so verantwortungsvoll gewirtschaftet zu haben. Dennoch dürfen wir die Verantwortung über die Krise hinaus, nämlich den Klimaschutz, nicht aus den Augen verlieren. Hinsichtlich des Einsparungspotenzials sollten auch die Mäharbeiten geprüft werden, ob tatsächlich alle Flächen so häufig gemäht werden müssen.

#### **4. Straßenbeleuchtung; Projekt LED-Umstellung; Finanzierungsplan-Nr.01; Beschlussfassung**

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erinnert, dass der Gemeinderat am 10.10.2019 die Umsetzung eines Konzeptes über den Austausch der Straßenbeleuchtung im Jahr 2020 beschloss. Die Gesamtkosten werden sich inkl. Bauleitung auf rund € 540.000,00 inkl. Ust. belaufen. Der vom Gemeindeamt erstellte Finanzierungsplan-Nr. 01 hat folgendes Aussehen. Die Beträge sind im VA 2020 vorgesehen:

<b>Vorhaben-Nr.: 816</b> FinA: 12.05.2020 GRS: 28.05.2020	<b>Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED-Beleuchtung</b>		<b>Entwurf FP 01</b>
<b>Ausgaben (Netto):</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Gesamt</b>
Planung/Baul.	11.000		11.000
Baumeisterarbeiten	529.000		529.000
<b>S u m m e :</b>	<b>540.000</b>	<b>0</b>	<b>540.000</b>
<b>Einnahmen:</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Gesamt</b>
Rücklagen	131.900		<b>131.900</b>
Bundesförderung	8.100		<b>8.100</b>
Landesförderung	90.000		<b>90.000</b>
So. Förderung (DOSTE)	10.000		<b>10.000</b>
Darlehensaufnahme	300.000		<b>300.000</b>

<b>S u m m e :</b>	<b>540.000</b>	<b>0</b>	<b>540.000</b>
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Durch die Umstellung auf LED-Beleuchtung kann mit einer jährlichen Einsparung an Wartungs- und Energiekosten von rund € 28.000,00 gerechnet werden.

Für die im Finanzierungsplan angeführte Darlehensaufnahme gibt es bereits eine Zusage der Aufsichtsbehörde. Aufgrund des Projektumfanges kann in Absprache mit der Firma AKUN mit den angeführten Förderungen gerechnet werden.

Diese Investition wird zu einer wesentlichen Einsparung an Energiekosten führen und sollte aus diesem Grund jedenfalls umgesetzt werden.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge oben angeführten und vom Finanz- und Präsidialausschuss vorbereiteten Finanzierungsplan-Nr. 01 für das Vorhaben „Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED-Beleuchtung“ mit einer Gesamtsumme von € 540.000,00 beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

#### **5.           Stellungnahme der Gemeinde an den Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung betreffend Einführung der Papiertonne; Beschlussfassung**

GVM Schöffl berichtet darüber, dass der Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung aus organisatorischen und logistischen Gründen um eine Rückmeldung der Gemeinde ersucht, ob der Einführung der Papiertonne bei Haushalten **ab dem Jahr 2021** zugestimmt wird.

##### Informationen zur Sammlung:

Der BAV bietet den Haushalten kostenlos 240-Liter-Tonnen zur Sammlung von Altpapier und Kartonagen an.

Für Mehrparteienhäuser und Wohnblöcke werden 1100-Liter-Container zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Behälter ist abhängig von der Anzahl der Wohnungen.

Das Abholintervall beträgt 8 Wochen bzw. 4 Wochen bei Wohnanlagen.

Die Entscheidung für eine Abfalltonne kann jeder Bürger selbst treffen. Es besteht auch die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung einer Papiertonne von mehreren Nachbarn. Die Sammlung von Altpapier und Kartonagen in den ASZ bleibt weiterhin bestehen und ist bei größeren Kartonagen und Mengen natürlich zu bevorzugen.

##### Informationen aus anderen Gemeinden:

Steyregg und Reichenthal werden die Papiertonne (noch) nicht einführen. Offen sind noch Engerwitzdorf, Gallneukirchen, Herzogsdorf, Oberneukirchen und Bad Leonfelden. Alle anderen Gemeinden werden ab 2021 die Papiertonne beim Haushalt haben.

##### Aufwand für die Gemeinde

1. Erhebung, wie viele Haushalte eine Papiertonne haben möchten und anschließende Info an den BAV-UU
2. Abwicklung der Verteilung der Papiertonnen in der Gemeinde
3. Übermittlung einer Liste über die Standorte der einzelnen Behälter (nach vollständiger Verteilung aller Behälter) inkl. jährlicher Aktualisierung

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.  
GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge beschließen, dem Bezirksabfallverband die Teilnahme der Gemeinde Engerwitzdorf an der Altpapiersammlung mit Papiertonnen bei den Haushalten ab 01.01.2021 bekannt zu geben.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**6. Richtlinien für das Anbringen von Abfallkörben bei Bus-Haltestellen; Beschlussfassung**

GVM Schöffl erinnert, dass die Gemeinde 2016 die Abfalleimer an den Haltestellen entfernen ließ, da dort auch in zunehmendem Maß Hausmüll entsorgt wurde. Nur an den am stärksten frequentierten Haltestellen sind Abfallbehälter angebracht. Seit der Umsetzung dieser Maßnahme hat sich die Situation sehr deutlich verbessert.

Laut Auskunft des Landes ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verlagerung der Entsorgung der vor Ort anfallenden Abfälle kommt, sodass diese andernorts in nicht dafür geeignete Abfallbehälter oder in der Natur abgelagert werden. Littering darf dadurch nicht begünstigt werden.

Es müssen außerdem sachliche Kriterien für die Entscheidung, an welcher Haltestelle Abfallbehälter aufzustellen sind, festgelegt und angewendet werden.

Der Ausschuss hat folgende Kriterien vorgeschlagen:

- Mehr als 50 Einsteiger pro Tag und
  - Einkaufsmöglichkeit im Umkreis von 200 Metern
- Als Messpunkte werden die Haltestelle und die Eingangstür der Einkaufsmöglichkeit herangezogen.

Demnach erfüllen die Haltestellen Mittertreffling Ort/B125, Schweinbach B125/Abzweigung Ort und Schweinbach Ort die Kriterien. An diesen Haltestellen sind bereits Abfallkörbe montiert.

Künftig wird jährlich geprüft, ob die festgelegten Kriterien auch an weiteren Haltestellen zutreffen.

GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die vom Ausschuss vorgeschlagenen Kriterien beschließen.**

GRM Dr. Niebsch stellt fest, es wurde lange und oft diskutiert und jetzt kann eine Lösung gefunden werden. Sie stellt den

## **Gegenantrag,**

**die Kriterien zu ändern auf: 20 Einsteiger oder eine Einkaufsmöglichkeit**

**Über Vorschlag von GVM Mayrbäurl ergänzt sie diesen Gegenantrag auf „20 Ein- oder Aussteiger“**

GRM Mandl stellt sich die Frage, warum man nur die Einsteiger berücksichtigt, auch die Aussteiger könnten etwas entsorgen. Wenn es in Zukunft nicht besser wird, sollten die Kriterien abgeändert und mehr Abfallkörbe aufgestellt werden.

GVM Mayrbäurl geht es darum, eine vernünftige Lösung für die Gemeinde und die Bürger zu finden. Es ist nichts, was festgeschrieben ist, somit können sich jährliche Änderungen ergeben. Zum Gegenantrag von GRM Dr. Niebsch stellt er fest, ein Einkauf ist auch möglich ohne dass Leute einsteigen. Wo es eine Einkaufsmöglichkeit gibt, sind die Firmen zu verpflichten, dass eine Entsorgung vor Ort möglich ist.

GRM Mag. Seyer-Neulinger kann einige Argumente befürworten. Sie zitiert § 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Die Haltestellen an der Bundesstraße müsste demnach die Landesregierung als Straßenerhalter mit Abfallkörben versorgen. Sie vermisst alle weiteren Plätze, wie Erholungs- und Spielflächen sowie Wanderwege. Sie ist nach wie vor der Meinung, dass die Gemeinde per Gesetz zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet ist.

GRM Meisinger MAS M.Sc. weist darauf hin, dass die Gemeinde beim Land OÖ um Auskunft ersucht hat und die Antwort war eindeutig. Wir dürfen den Kern der Sache nicht vergessen, warum die Abfallkörbe entfernt wurden. Die Mistkübel lösen nicht das Problem. Es stellt sich die Frage, wie wollen wir verantwortungsvoll mit unserer Umwelt umgehen.

Der Bürgermeister lässt über den Gegenantrag mit der Ergänzung „Ein- oder Aussteiger“ abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

**Gegenstimme:** ÖVP-Fraktion

**Der Gegenantrag ist mehrheitlich abgelehnt.**

Anschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion

**Gegenstimme:** SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

## **7. Überprüfung der beantragten Verkehrsmaßnahmen in der Ortschaft Au durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung; Bericht**

GVM Schöffl berichtet, dass über Ansuchen der Gemeinde die Verkehrsabteilung des Landes im Herbst 2019 in der Ortschaft eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung durchführte. Laut Bericht des Sachverständigen durchfahren insgesamt 27.314 Fahrzeu-

ge in beiden Richtungen die Messstelle, was einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 3.902 Fahrzeugen/24h entspricht. Die V85- Geschwindigkeit betrug in beiden Fahrrichtungen 59 km/h.

Der Schwerverkehrsanteil (Lkw, Lkw-Züge, landwirtschaftliche Kfz bzw. sämtliche Fahrzeuge oder Kfz-Gespanne über 6,0 m Länge) beläuft sich auf 4 %.

Die Statistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zeigt bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h, eine tatsächlich ermittelte V85-Geschwindigkeit von 57 km/h. Festzustellen ist, dass die V85-Geschwindigkeiten um 2 km/h über dem statistischen Wert einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung liegt.

Das Unfallgeschehen zeigt im Ortsgebiet von Au keine Auffälligkeiten in Bezug auf sogenannte Unfallhäufungspunkte. Im Betrachtungszeitraum der letzten 5 Jahre vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 wurde auf der L1463 Gusental Straße von Strkm. 10,700 bis Strkm. 11,100 ein Unfall (Auffahrunfall) mit Personenschaden registriert. Bezugnehmend auf diese Stellungnahme kommt die Bezirkshauptmannschaft Unfall-Umgebung zum Ergebnis, dass die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortschaft Au derzeit weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt ist. Nach Möglichkeit wird jedoch eine verstärkte Kontrolle der Geschwindigkeit durch die Polizei veranlasst werden.

GVM Schöffl stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.**

GRM Dr. Niebsch nimmt Stellung zu diesem und gleichzeitig auch zum nächsten Tagesordnungspunkt. Der Bericht mache sie wütend. Hier stehen Leute dahinter, die dort wohnen und deren Lebensqualität und Sicherheit beeinträchtigt wird. Sie appelliert, diese Berichte nicht zur Kenntnis zu nehmen und zu überlegen, ob die Anträge anders gestellt werden sollten, damit 50 km/h oder weniger gefahren wird. Wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht machbar ist, dann müsse man andere Möglichkeiten finden. GRM Dr. Niebsch wünscht, beide Tagesordnungspunkte nochmals in den Ausschuss zu geben und die Bezirkshauptmannschaft um Unterstützung zu bitten.

GVM Mayrbäurl findet auch, dass wir alleine gelassen werden mit dem Problem. Daher sollten wir uns auch selber darum kümmern, die richtigen Konsequenzen daraus ziehen.

Der Bürgermeister erklärt, für bauliche Maßnahmen ist die Einbindung der Landesstraßenverwaltung bzw. Bezirkshauptmannschaft notwendig. Das Geschwindigkeitsmessgerät wird in Au aufgestellt. Er betont, nicht locker zu lassen, um geeignete Maßnahmen im Sinne der Bürger zu erreichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

**Gegenstimme:** Grüne-Fraktion

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**



## **8. Überprüfung der beantragten Verkehrsmaßnahmen in der Ortschaft Außertreffling durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung; Bericht**

GVM Schöffl informiert, zur Beurteilung des Ansuchens der Gemeinde um Errichtung eines Schutzweges in Außertreffling war eine Geschwindigkeitsmessung erforderlich. Die gefahrenen Geschwindigkeiten dürfen nur bei höchstens 55 km/h liegen.

Die Verkehrsabteilung des Landes führte vom 26.11.2019 bis 3.12.2019 eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung und Verkehrsmengenerfassung durch.

In diesem Zeitraum durchfuhren insgesamt 15.836 Fahrzeuge in beiden Richtungen die Messstelle, was einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 2.262 Fahrzeugen/24h entspricht. Der Schwerverkehrsanteil (Lkw, Lkw-Züge, landwirtschaftliche Kfz bzw. sämtliche Fahrzeuge oder Kfz-Gespanne über 6,0 m Länge) beläuft sich auf 4 %.

Der Sachverständige teilt mit, dass er aus Sicherheitsgründen die Errichtung eines Schutzweges nicht befürworten kann, weil die V85-Geschwindigkeit mit 60 km/h bzw. 58 km/h über dem Wert von 55 km/h liegt.

Weiter erläutert der Sachverständige, dass mit der Errichtung eines Schutzweges nicht automatisch die Verkehrssicherheit erhöht wird. Ein Schutzweg ist eine Bevorrangung des Fußgängerverkehrs gegenüber den auf der Fahrbahn fahrenden übergeordneten Verkehrsteilnehmern. Durch die Bevorrangung ist bei einer Querung der Fahrbahn die Aufmerksamkeit des Fußgängers oft geringer, als wäre kein Schutzweg vorhanden. Ist dann die Anhaltebereitschaft des übergeordneten Verkehrsteilnehmers z. B. durch Unaufmerksamkeit, Ablenkung, zu hoher Geschwindigkeit usw. nicht gegeben, kann es schnell zu gefährlichen Situationen kommen.

GVM Schöffl stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.**

Für Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé ist nicht ganz klar, wie der Sachverständige zu dieser Aussage kommt. Es ist ja Sinn der Sache, dass die Autos langsamer fahren sollen. Gerade für Kinder ist es wichtig zu lernen, dass sie am Schutzweg sicherer sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion**

**Gegenstimme: Grüne-Fraktion**

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

## **9. Erlassen einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Niederreitern am Güterweg Niederreitern; Beschlussfassung einer Verordnung**

GVM Schöffl berichtet, im Zuge der Bereisung mit der BH Urfahr Umgebung hat der verkehrstechnische Sachverständige vom Amt der Oö. Landesregierung festgestellt, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine 50 km/h-Beschränkung im Bereich Niederreitern gerechtfertigt ist.

Aus diesem Grund kann eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Güterweg Niederreitern in beiden Fahrtrichtungen von der südlichen Grundstücksgrenze Parzelle Nr. 636; KG Holzwassen bis 5 m südöstlich nach der Wegparzelle 1434; KG Holzwassen erlassen werden.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Verordnung stellt GVM Schöffl den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**10. Sanierung der Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe; Nachtragsbeschlussfassung**

GVM Schöffl erinnert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 10.10.2019 den Austausch der bestehenden Straßenbeleuchtung auf LED beschlossen hat. Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung.

Die Angebotsöffnung am 11.02.2020 ergab nach Prüfung der Angebote folgendes Ergebnis:

Rhg.	Firma	Angebotssumme inkl. Ust.
1	ELIN GmbH aus Linz	€ 521.991,96
2	ALEMO GmbH aus Linz	€ 539.441,40
3	Elektro Bruno Böck aus Gallneukirchen	€ 554.057,28
4	Elektro Bräutigam aus Linz	€ 590.330,48

Die Kostenschätzung belief sich auf € 526.000,00 inkl. USt. Die Finanzierung des Vorhabens ist unter der Voranschlagsstelle 05 / 81600 / 005000 gesichert.

Der Ausschuss hat in seiner Vorberatung am 3. März 2020 die Auftragsvergabe empfohlen. Durch die Maßnahmen im Zuge der Covid19-Krise fanden seit März 2020 keine Sitzungen des Gemeinderates mehr statt. Die Fraktionsobleute haben sich in einer Besprechung mit dem Bürgermeister am 24. April 2020 für die Vergabe und einen Nachtragsbeschluss im Gemeinderat ausgesprochen.

GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge nachträglich beschließen, den Auftrag für den Austausch der bestehenden Straßenbeleuchtung auf LED an die Firma ELIN GmbH aus Linz mit der Angebotssumme von € 521.991,96 inkl. USt. zu vergeben. Die Finanzierung ist unter der VA Stelle 05 / 81600 / 005000 gesichert.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**11. Löschbehälter Bach; Abschluss eines Pachtvertrages; Beschlussfassung**

GVM Schöffl informiert, der Eigentümer des ehemaligen landwirtschaftlichen Objektes Bach 7 bot der Gemeinde die Nutzung seiner leerstehenden Güllegrube vor seinem Objekt als Löschwasserbehälter an.

Im Bereich der Ortschaft Bach ist die Löschwasserversorgung derzeit nicht ausreichend gegeben. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher dieses Angebot anzunehmen.

Für die Nutzung der Güllegrube sind Adaptierungsarbeiten notwendig. Die Kosten in Höhe von ca. € 5.000,00 trägt ausnahmslos die Gemeinde. Der geschätzte Betrag ist im Budget für das Finanzjahr 2020 vorgesehen.

Der Eigentümer erklärt sich bereit, der Gemeinde diese Fläche im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> auf die Dauer von 30 Jahre zu verpachten.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen des Pachtvertrages stellt GVM Schöffl den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Pachtvertrag für den Löschbehälter in Bach beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**12. Grundeinlösung bzw. Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm (Hochbehälter Zinngießing HB 8) gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung**

GVM Schöffl erinnert, in der Sitzung am 26.03.2016 beschloss der Gemeinderat die Errichtung des neuen Hochbehälters in Zinngießing HB 8 und konnte damit auch eine Notversorgung durch die Linz AG sicherstellen.

Der Gemeinderat fasste am 10.10.2019 den Grundsatzbeschluss für die Grundeinlösung bzw. den Grundtausch im Bereich der öffentlichen Zufahrt zum neuen Hochbehälter HB 8 in Zinngießing, Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm.

Die Anlage ist fertiggestellt. Das Vermessungsbüro DI Bauer aus Linz legte einen vorläufigen Vermessungsplan vom 25.11.2019, GZ 16788. vor.

Demnach tritt der Grundbesitzer aus den angeführten Parzellen folgende Teilflächen im Gesamtausmaß von 1.499 m<sup>2</sup> zum Preis von € 39,00 je m<sup>2</sup> in das neue Gemeindegut der Parzelle 1093, KG. Niederkulm, ab:

„Teilfläche 1“ aus Parzelle 1098/1 im Ausmaß von 460 m<sup>2</sup>

„Teilfläche 2“ aus Parzelle 1095 im Ausmaß von 273 m<sup>2</sup>

„Teilfläche 3“ aus Parzelle 1092 im Ausmaß von 633 m<sup>2</sup>

Restfläche der Parzelle 1093 im Ausmaß von 133 m<sup>2</sup>

Weiters tritt der Grundbesitzer aus Parzelle 1094/1, KG. Niederkulm, die „Teilfläche 8“ im Ausmaß von 81 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm, und die „Teilfläche 5“ im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> in das Gemeindegut Parzelle 1093, KG. Niederkulm ab.

Die nicht mehr benötigte „Teilfläche 6“ im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup> im nordwestlichen Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm, wird an den Grundbesitzer rückübertragen.

Für die Differenzfläche im Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> vereinbarten wir eine Entschädigung von € 13,20 je m<sup>2</sup>.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Gemeinde. Entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Grundbesitzern liegen vor.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge die angeführte Grundeinlösung, den Grundtausch und die Abtretung in das öffentliche Gut Parzelle 1225/4 und in das Gemeindegut Parzelle 1093, KG. Niederkulm, in Zinngießing, sowie die Widmung zum und Aufhebung aus dem Gemeingebrauch beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

### **13. Abtretungen in das öffentliche Gut Parzelle 2520/1, KG. Engerwitzdorf und Parzelle 1468, KG. Holzwiesen, sowie Rückübereignung am Linzerberg gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Richtigstellung Am Rothenbühl); Beschlussfassung**

GVM Schöffl teilt mit, der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 04.07.2019 die Richtigstellung des öffentlichen Gutes Am Rothenbühl gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Linzerberg“ stellte sich heraus, dass teils bereits vermessene Flächen laut Bebauungsplan noch nicht in das öffentliche Gut übernommen wurden bzw. dass teilweise die Abtretungen laut Bebauungsplan nicht erfolgten. Bei der Endvermessung zeigten sich vor Ort weiters zwei Teilflächen, welche nicht benötigt werden bzw. als öffentliches Gut nicht genutzt werden können. Diese sollen rückübereignet werden.

Die Teilfläche „1“ wird aus dem öffentlichen Gut kostenlos rückübereignet, da diese im Zuge der Bauplatzbewilligung vom 29.10.1976, Zl. Bau-406-3-1976, kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten wurde.

Die Teilfläche „5“ wird ebenfalls aus dem öffentlichen Gut kostenlos rückübereignet, da diese im Zuge der Bauplatzbewilligung vom 28.10.1963, Zl. Bau R-569-1963, kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten wurde.

Die Vermessungspläne des Vermessungsbüros DI Christoph Bauer aus Linz, mit den neuen GZ 16742E und 16742H liegen nun vor.

Folgende Flächen sind betroffen:

**Abtretungen in das öffentliche Gut:**

Grundbesitzer	Teilfläche	aus Parzelle	Ausmaß	Abtretung in öffentliche Gut
Triefhaider	„2“	2516/1 KG EWD	13 m <sup>2</sup>	2520/1, KG EWD
Sailer	„4“	2519/4, KG EWD	2 m <sup>2</sup>	2520/1, KG. EWD
Sailer	„6“	2518/2, KG EWD	11 m <sup>2</sup>	2520/1, KG. EWD
Götz	„7“	2515/1, KG EWD	23 m <sup>2</sup>	2520/1, KG. EWD
Leutgeb	„8“	2519/3, KG EWD	23 m <sup>2</sup>	2520/1, KG. EWD
Ruckerbauer	„9“	89/3, KG. HOL	26 m <sup>2</sup>	1468 KG. HOL
Gintenstorfer	„10“	89/4, KG. HOL	28 m <sup>2</sup>	1468 KG. HOL
Gintenstorfer	„11“	90/3, KG. HOL	3 m <sup>2</sup>	1468 KG. HOL
Kufner	„12“	89/8, KG. HOL	27 m <sup>2</sup>	1468, KG. HOL
Kufner	„13“	90/5, KG. HOL	18 m <sup>2</sup>	1468, KG. HOL
Wurm	„14“	90/6, KG. HOL	7 m <sup>2</sup>	1468, KG. HOL

**Rückübereignungen:**

Grundbesitzer	Teilfläche	aus Parzelle	Ausmaß	Rückübereignung
Lehermayr	„1“	2520/1, KG EWD	8 m <sup>2</sup>	2523/5, KG EWD
Sailer	„5“	2520/1, KG EWD	5 m <sup>2</sup>	2518/2, KG EWD

Die Verbücherung erfolgt gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dazu ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung übernimmt die Gemeinde. Die entsprechenden Vereinbarungen mit den einzelnen Grundbesitzern liegen vor.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die angeführten Rückübereignungen und Grundabtretungen in das öffentliche Gut sowie die Widmung aus und zum Gemeingebrauch entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan GZ 16742E und 16742H des Vermessungsbüros DI Christoph Bauer beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

#### 14. Straßenbauprogramm 2020, Oberbau- und Asphaltierungsarbeiten, Auftragsvergabe; Nachtragsbeschlussfassung

GVM Schöffl verweist darauf, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2019 das Straßenbauprogramm 2020 beschloss. Die Ausschreibung der bituminösen Oberbau- und Deckarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich.

Die Angebotsöffnung am 27.02.2020 ergab nach Prüfung der Angebote folgendes Ergebnis:

Rhg.	Firma	Angebots= summe inkl. Ust.
1	<b>Porr Bau GmbH aus Linz</b>	<b>202 128,42 €</b>
2	Strabag AG aus Linz	223 548,13 €
3	Swietelsky BaugesmbH aus Linz	228 291,70 €
4	Held und Francke BaugembH aus Linz	235 241,24 €
5	Leyrer und Graf GmbH aus Traun	238 588,26 €
6	Hasenöhrl Bau aus St. Pantaleon	248 254,06 €
7	SZ Bau Zamponi & Stallinger BaugesmbH aus Naarn	260 529,40 €

Die Kostenschätzung vom 03.01.2020 sah für den ausgeschriebenen Bauumfang € 216.483,79 inkl. USt. vor.

Das Angebot des Billigstbieters liegt damit um € 14.355,37 inkl. USt, das sind 6,6 % darunter.

Die Ausschreibung umfasst folgende Anlagenteile:

<b>Bauvorhaben</b>
Instandsetzung - Verbindung Bach – Stierzer (Südlich von Fam. Haunschmid)
Instandhaltung - Verbindung Wolfing – Oberholzstraße
Neubau - Oberbach Verlängerung in östliche Richtung
Neubau - Gehsteigbau Schweinbacherstraße von Flussgasse bis Sportplatzweg

Auch in diesem Fall konnte nach der Vorberatung im Ausschuss der entsprechende Beschluss im GR nicht mehr eingeholt werden. Die Fraktionsobleute sprachen sich aber in einem Gespräch mit dem Bürgermeister für eine Vergabe und Nachtragsbeschlussfassung im Gemeinderat aus.

Die Finanzierung der Arbeiten ist unter der Voranschlagsstelle 05/612580/002 gesichert.

Der Ausschuss hat die Vergabe eingehend vorberaten.

GVM Schöffl stellt den

#### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Asphaltierungsarbeiten für das Jahr 2020 an die Firma Porr Bau GmbH aus Linz mit der Angebotssumme von € 202.128,42 inkl. USt (€ 168.440,35 exkl. USt) vergeben. Die Finanzierung ist unter der VA Stelle 05/61258/002 gesichert.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**15. Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel; Bericht über die Jahresabrechnung 2019**

GVM Schöffl teilt mit, dass der WEV Oberes Mühlviertel im Jahr 2019 nachstehende Maßnahmen durchführte:

**Instandhaltung und laufende Instandhaltung**

<b>Maßnahme</b>	<b>Betrag</b>
Güterweg Innertreffling	10.924,63
Güterweg Klendorf	6.222,16
Güterweg Denk	9.649,34
Güterweg Kranewitter	2.254,43
Güterweg Steinreith	8.353,25
Güterweg Schneeberger	18.820,07
Güterweg Niederreitern	6.125,26
Güterweg Holzwinden	1.545,63
Güterweg Zinngießing	631,80
Güterweg Zwicklau	631,80
Güterweg Amberg	158,76
<b>Summe Instandhaltung</b>	<b>65.317,13</b>

**Dazu leistete die Gemeinde für**

Laufende Instandhaltung	35.404,00
Instandsetzung	10.000,00
Katastrophenschäden	0,00
<b>Summe</b>	<b>45.404,00</b>

GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

GREM Girtzer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

**16. Ansuchen der Besitzer der Liegenschaften Gallusberg 10, Gallusberg 11 und Gallusberg 20 um Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde; Beschlussfassung**

GVM Schöffl informiert, die Liegenschaftsbesitzer der Objekte Gallusberg 10, Gallusberg 11 und Gallusberg 20 haben um Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde EWD ange-sucht.

Derzeit haben alle einen privaten Hausbrunnen, wobei der Grundwasserspiegel aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre gesunken ist bzw. die Wasserversorgung schon sehr kritisch ist. Teilweise sind in nächster Zeit diverse Sanierungsarbeiten bei den privaten Hauswasseranlagen erforderlich.

Die Liegenschaften liegen nicht im Pflichtbereich der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde. Die Errichtungskosten sowie die gesamten Anschlussgebühren wären von den Anschlusswerbern zu tragen.

Die Wasserleitung ist um ca. 760 m zu verlängern. Die Errichtungskosten (Fremdleistungen und Bauhofleistungen) betragen rund € 25.000,00 inkl. USt.

Die Einnahmen der Anschlussgebühren sind rund € 18.000,00.

Der Ausschuss hat festgelegt, dass jeder Liegenschaftsbesitzer einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von € 3.000,00 für die Zuleitung zu leisten hat. Die Errichtung übernimmt die Gemeinde, die jedoch keine Servituts- und Flurschadenentschädigung für die Leitungsführung über Privatgrund leistet.

GVM Schöffl stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen der Objektbesitzer Gallusberg 10, Gallusberg 11 und Gallusberg 20 um Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung zu ihren Objekten stattzugeben. Für die Herstellung der Zuleitung hat jeder Objektbesitzer einen pauschalen Kostenbeitrag von € 3.000,00 zu leisten. Die Errichtung der Wasserzuleitung übernimmt die Gemeinde, die jedoch keine Servituts- und Flurschadenentschädigung für die Leitungsführung über Privatgrund leistet. Die Anschlussgebühren sind gemäß der geltenden Gebührenordnung zu entrichten.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

### **17. Änderung Tarifordnung Sommerbetreuung für Volksschulkinder (6- bis 10jährige) wegen Corona, gültig nur für Sommer 2020; Nachtragsbeschlussfassung**

Der Bürgermeister führt aus, aufgrund der sich laufend ändernden Richtlinien durch die Corona-Pandemie, können viele Eltern den Bedarf für eine Sommerbetreuung für Volksschulkinder noch nicht bekanntgeben.

Damit wir die Eltern einerseits bestmöglich unterstützen und dem Rechtsträger andererseits eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen können, haben wir mit dem OÖ Hilfswerk folgende Vorgangsweise vereinbart.

- Verlängerung des Anmeldeschlusses um 2 Wochen auf 08.05.2020
- Betreuung auch für nur 1 Kind am Tag (bisher waren mindestens 3 Kinder notwendig)
- Tage, an denen Kinder angemeldet sind, die dann aber doch nicht benötigt werden, werden nicht verrechnet, wenn sie mindestens 1 Woche vorher schriftlich abgemeldet werden (bisher war die Anmeldung verbindlich und wurde auch entsprechend verrechnet).



Der Vorschlag erfordert eine schnelle Entscheidung. Bürgermeister Herbert Fürst hat die Zustimmung der Fraktionsobleute dafür am 22.04.2020 eingeholt.

Die Änderung von § 10 im Abschnitt II der gültigen Tarifordnung erfordert einen Nachtragsbeschluss.

Der Bürgermeister stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge beschließen, § 10 im Abschnitt II der gültigen Tarifordnung für die Sommerbetreuung 2020 der Volksschulkinder (6- bis 10jährige) wie folgt abzuändern:**

- **Betreuung wird an Tagen durchgeführt, an denen mindestens 1 Kind angemeldet ist;**
- **angemeldete Tage werden nicht verrechnet, wenn diese mindestens 1 Woche vorher schriftlich abgemeldet werden**

**Die oben angeführten Änderungen sind nur für die Betreuung im Sommer 2020 gültig.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

### **18. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 156, KG Klendorf - (Niederreitern); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. stellt fest, die beantragte Widmung des Grundstückes 156, KG. Klendorf, von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu einer Sonderausweisung im Grünland: „PhV – Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 18.800 m<sup>2</sup> liegt in der Ortschaft Niederreitern östlich der Liegenschaft Niederreitern 22 (Hauer). Das Grundstück ist südlich durch den Güterweg Niederreitern und nördlich durch einen nicht befestigten öffentlichen Wirtschaftsweg aufgeschlossen. Geplant ist die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 2,7 Megawatt.

Die Antragsteller denken hinsichtlich der Größe der Anlage zukunftsorientiert, da sie mit dieser Anlage einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung leisten. Laut den Projektunterlagen (ANHANG 1) der bms best modification systems GmbH können mit einer solchen Anlage beispielweise ca. 775 Haushalte versorgt werden (aktuell gibt es in Engerwitzdorf 3.686 Haushalte). Auch ein Speicher ist mitgedacht. Mittels Cloud-Lösung könnte man zu Spitzenzeiten zum Beispiel Großbetriebe mitversorgen oder bei einem Blackout die Notversorgung aufrechterhalten (zB Gemeindeamt/Krisenstab, Wasserversorgung, Seniorenheim, ...).

Ähnliche Anlagen stehen bereits in Trosselsdorf und an der A1– „Solar Campus der Energie AG“.

Die Abteilung Raumordnung (DI Eckmayr) und die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz (DI Brandmayr) besichtigten die gegenständliche Fläche am 02.03.2020. Die beiden Fachabteilungen stimmen der Umwidmung nicht zu, da diese mitten im Grünen liegt. Es befinden sich im Nahbereich keine Widmungen, nur vereinzelt Landwirtschaften im westlichen Bereich.

Die Gemeinde Engerwitzdorf ist EGEM Gemeinde und Mitglied in der Klima- und Energiemodellregion Sterngartl Gusental. Dieses Projekt ist im Sinne des Umweltschutzes und der umweltfreundlichen Energiegewinnung zu begrüßen. Die Errichtung solcher Anlagen ist wünschenswert und hat vor allem auch Vorbildwirkung. Weiters entspricht es dem Raumordnungsziel und -grundsatz betreffend die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur. Diese Flächenwidmungsplanänderung entspricht daher den Planungszielen der Gemeinde, Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt und vor allem sprechen öffentliche Interessen hinsichtlich der ökologischen Energienutzung auf jeden Fall dafür. Diese Umwidmung leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der landesenergiestrategischen Zielsetzungen.

Durch den Umwidmungswunsch wird die vorliegende Grünlandfläche zwar nicht ortsüblich bewirtschaftet, bleibt aber in rekultivierbarem Urzustand. Ein weiterer Vorteil einer Photovoltaikanlage auf einer Freifläche ist, dass höhere Erträge erzielt werden, als bei einer Dachanlage, da sich die Solarmodule an die Sonneneinstrahlung anpassen bzw. eingestellt werden können.

Der Gesamtraumwiderstand beträgt laut RWS 3, ist also hoch bedeutsam. Es ist keine Bodenschutzzone. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit weist einen Funktionserfüllungsgrad (FEG) von 4 (hoch) und bei der Abflussregulierung 4-5 (hoch bis sehr hoch) auf. Weiters befindet sich diese Fläche laut Örtlichem Entwicklungskonzept in einer landschaftlichen Vorrangzone „LW – von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“.

#### **Artikel ORF vom 24.04.2020:**

##### **„Für Photovoltaikausbau müssen auch Freiflächen erhalten**

Ohne PV-Paneele auf Freiflächen lassen sich die Ziele für den Photovoltaikausbau in Österreich nicht erreichen: Die Installation allein auf Gebäuden und Verkehrsflächen ist zu wenig. Das ist das Ergebnis einer Studie im Auftrag von Österreichs Energie, dem Verband der E-Wirtschaft. Eine weitgehendere Flächennutzung sei „unausweichlich“, so die Strombranche. Letztlich wäre die Hälfte auf Freiflächen zu errichten.

Laut den Ausbauzielen für erneuerbare Energien, die bis 2030 bilanziell übers Jahr gesehen den gesamten heimischen Strombedarf decken sollen, ist ein Zubau von 27 Terawattstunden (TWh) geplant, darunter elf TWh Solarenergie, zehn TWh Windkraft, fünf TWh Wasserkraft und ein TWh Biomasse. Den PV-Ausbau auf Freiflächen sollte man nicht erst nach der Gebäude-PV vornehmen, sondern von Beginn an als Teil der Lösung ansehen, heißt es in einem neuen Positionspapier der E-Wirtschaft.

##### **Parkplatzüberdachungen und Agrarflächen**

Bei der Freiflächenerschließung für PV, die für gut die Hälfte der zusätzlich nötigen elf TWh infrage kommen soll, wird etwa an den Nahbereich von Infrastruktur gedacht sowie an Parkplatzüberdachungen und Eisenbahnflächen – aber auch an Agrar- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen, ohne dass das in Widerspruch mit Tourismus, Ökologie und Naherholung stehen soll, wie es heißt.

Richtig ausgelegt, komme es bei Flächen-PV zu keiner Bodenversiegelung mit Beton oder Asphalt, wurde schon vorweg möglichen Umweltbedenken entgegengehalten. Befestigungsstrukturen sollen rückstandsfrei entfernt werden können.“

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen, dem vorliegenden Antrag auf Widmung einer Sonderausweisung im Grünland: „PhV – Photovoltaikanlage“ im Bereich der Parzelle 156, KG Klendorf, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2013 beschließen.**

GRM Mandl kritisiert die Errichtung mitten in der Landschaft. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, solange man nicht alle Dachflächen, Hanglagen und schlechtere Böden genutzt hat.

GVM Mag. Schwarzenberger erklärt, mit Dachanlagen alleine funktioniert es nicht. Der ORF-Artikel beruht nicht auf Aussagen von Journalisten, sondern aufgrund von Untersuchungen. Er kenne bereits derartige Anlagen, das Mähen ist durch das Verstellen der Paneele möglich. Grundsätzlich ist es ein Schritt in die richtige Richtung.

GVM Mayrbäurl reduziert das Projekt auf „schiach“. Relevant ist jedenfalls, dass wir es brauchen, wenn wir die Umweltziele erreichen wollen. Fraglich ist allerdings der Standort.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion ohne GVM Schöffl, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

**Stimmhaltung:** SPÖ-Fraktion, GVM Schöffl

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

#### **19. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle 2071/1, KG Engerwitzdorf - (Schweinbach); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. stellt fest, die beantragte Widmung des Grundstückes 2071/1, KG. Engerwitzdorf, von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu der Sonderausweisung im Grünland: „PhV – Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 18.800 m<sup>2</sup> liegt in der Ortschaft Schweinbach östlich des Adamweges. Das Grundstück ist nördlich und südlich durch einen befestigten öffentlichen Wirtschaftsweg aufgeschlossen. Geplant ist die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 2,7 Megawatt. Der nordwestliche Bereich des Grundstückes liegt im Freihaltebereich der RegioTram Linz – Pregarten (Stadtbahn). Die Voranfrage hinsichtlich des vorgeschriebenen Abstands zum Freihaltebereich erfolgte bereits. Erst danach kann die exakte Umwidmungsfläche definiert werden. Laut Projektant könnte die Photovoltaikanlage bis zum Baubeginn der Stadtbahn auf der gesamten Grundstücksfläche verbaut werden und danach zB entlang der Autobahn, als Aufbau auf die bestehenden Module oder auch weiterverkauft werden. Dies wäre nach etwa 5 Jahren möglich bzw. sinnvoll.

Die Antragsteller denken hinsichtlich der Größe der Anlage zukunftsorientiert, da sie mit dieser Anlage einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung leisten. Laut den Projektunterlagen (ANHANG 1) der bms best modification systems GmbH können mit einer solchen Anlage beispielweise ca. 775 Haushalte versorgt werden (aktuell 3.686 Haushalte in Engerwitzdorf). Es ist auch ein Speicher mitgedacht. Mittels Cloud-Lösung könnte man zu Spitzenzeiten zum Beispiel Großbetriebe mitversorgen oder bei einem Blackout die Notver-

sorgung aufrechterhalten (zB Gemeindeamt/Krisenstab, Wasserversorgung, Seniorenheim, ...).

Die Abteilung Raumordnung (DI Eckmayr) und die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz (DI Brandmayr) besichtigten die gegenständliche Fläche am 02.03.2020. Das Grundstück zwischen der RegioTram Trasse und der Autobahn ist grundsätzlich vorstellbar, da es auch im direkten Anschluss bzw. im Nahbereich des Wohngebiets und der Infrastruktur liegt. Außerdem ist es nicht direkt einsehbar. Die Agrarabteilung wird vermutlich Bedenken äußern.

Die Gemeinde Engerwitzdorf ist EGEM Gemeinde und Mitglied in der Klima- und Energiemodellregion Sterngartl Gusental. Dieses Projekt ist im Sinne des Umweltschutzes und der umweltfreundlichen Energiegewinnung zu begrüßen. Die Errichtung solcher Anlagen ist wünschenswert und hat vor allem auch Vorbildwirkung. Es entspricht dem Raumordnungsziel und -grundsatz betreffend die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur. Diese Flächenwidmungsplanänderung entspricht daher den Planungszielen der Gemeinde, Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt und vor allem sprechen öffentliche Interessen hinsichtlich der ökologischen Energienutzung auf jeden Fall dafür. Weiters leistet die gegenständliche Umwidmung einen Beitrag zur Erreichung der landesenergiestrategischen Zielsetzungen.

Durch diesen Umwidmungswunsch wird die vorliegende Grünlandfläche zwar nicht ortsüblich bewirtschaftet, bleibt aber in rekultivierbarem Urzustand. Ein weiterer Vorteil einer Photovoltaikanlage auf einer Freifläche ist, dass höhere Erträge erzielt werden, als bei einer Dachanlage, da sich die Solarmodule an die Sonneneinstrahlung anpassen bzw. eingestellt werden können.

Der Gesamtraumwiderstand beträgt RWS 4, ist also höchst bedeutsam. Es ist eine landschaftliche Bodenschutzzone (Empfehlung für die Ausweisung einer landschaftlichen Vorrangzone Bodenschutz in der örtlichen Raumplanung, da eine der Bodenfunktionen einen Raumwiderstand größer als 4 aufweist). Die natürliche Bodenfruchtbarkeit weist einen Funktionserfüllungsgrad (FEG) von 5 (sehr hoch) und bei der Abflussregulierung 4-5 (hoch bis sehr hoch) auf.

#### **Artikel ORF vom 24.04.2020:**

##### **„Für Photovoltaikausbau müssen auch Freiflächen herhalten**

Ohne PV-Paneele auf Freiflächen lassen sich die Ziele für den Photovoltaikausbau in Österreich nicht erreichen: Die Installation allein auf Gebäuden und Verkehrsflächen ist zu wenig. Das ist das Ergebnis einer Studie im Auftrag von Österreichs Energie, dem Verband der E-Wirtschaft. Eine weitgehendere Flächennutzung sei „unausweichlich“, so die Strombranche. Letztlich wäre die Hälfte auf Freiflächen zu errichten.

Laut den Ausbauzielen für erneuerbare Energien, die bis 2030 bilanziell übers Jahr gesehen den gesamten heimischen Strombedarf decken sollen, ist ein Zubau von 27 Terawattstunden (TWh) geplant, darunter elf TWh Solarenergie, zehn TWh Windkraft, fünf TWh Wasserkraft und ein TWh Biomasse. Den PV-Ausbau auf Freiflächen sollte man nicht erst nach der Gebäude-PV vornehmen, sondern von Beginn an als Teil der Lösung ansehen, heißt es in einem neuen Positionspapier der E-Wirtschaft.

##### **Parkplatzüberdachungen und Agrarflächen**

Bei der Freiflächenerschließung für PV, die für gut die Hälfte der zusätzlich nötigen elf TWh infrage kommen soll, wird etwa an den Nahbereich von Infrastruktur gedacht sowie an Parkplatzüberdachungen und Eisenbahnflächen – aber auch an Agrar- und Grünlandflächen so-

wie Wasserflächen, ohne dass das in Widerspruch mit Tourismus, Ökologie und Naherholung stehen soll, wie es heißt.

Richtig ausgelegt, komme es bei Flächen-PV zu keiner Bodenversiegelung mit Beton oder Asphalt, wurde schon vorweg möglichen Umweltbedenken entgegengehalten. Befestigungs-konstruktionen sollen rückstandsfrei entfernt werden können.“

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen, dem vorliegenden Antrag auf Widmung einer Sonderausweisung im Grünland: „PhV – Photovoltaikanlage“ im Bereich der Parzelle 2071/1, KG Engerwitzdorf, unter Berücksichtigung der Abstandsbestimmungen zum Freihaltebereich, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2013 beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

### **20. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle .57, KG Engerwitzdorf - (Au); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. informiert, das Umwidmungsansuchen betrifft das Objekt Au 2 im Bereich des Grundstückes .57, KG Engerwitzdorf. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude im Grünland. Im Jahr 2009 wurde der Einbau von vier Wohneinheiten baurechtlich genehmigt. Seitens des Natur- und Landschaftsschutzes bestand kein Einwand, da durch die Gestaltung des Gebäudes keine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne eines Versagungsgrundes nach dem Oö. Naturschutzgesetz 2001 zu erwarten ist. Im Jahr 2010 genehmigte die Gemeinde baurechtlich den Abbruch des ostseitigen Gebäudetraktes und 2011 den Ausbau des Dachgeschoßes.

Die Antragstellerin sucht nun um eine Sonderausweisung gemäß § 30 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz für den Einbau von insgesamt fünf Wohneinheiten an, um eine weitere Wohnung einbauen zu können.

Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 sind gegeben, da das Gebäude erhaltungswürdig ist, eine geeignete Aufschließung durch das öffentliche Straßennetz ist durch die L 1464 Gusental Landesstraße gegeben. Durch den Einbau dieser weiteren Wohneinheit verändert sich das äußere Erscheinungsbild nicht, und beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild nicht. Die erforderlichen 10 Stellplätze (+1 Gästestellplatz) sind vorhanden.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen, dem vorliegenden Antrag auf Widmung einer Sonderausweisung gemäß § 30 Abs. 8 Oö. ROG für den Einbau von insgesamt 5 Wohneinheiten im Objekt Au 2, Parzelle .57, KG Engerwitzdorf, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**21. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 82 (Niederreitern II); Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. berichtet, die geplante Umwidmung betrifft die Parzelle Nr. 645/3 und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 645/4, KG Holzwiesen, im Ausmaß von 779 m<sup>2</sup> am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Niederreitern. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 16.05.2019 den Grundsatzbeschluss und am 12.12.2020 den Beschluss dieser Änderung.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung teilte die Abteilung Raumordnung mit Schreiben vom 27.02.2020 nachstehende Versagungsgründe mit:

Die ablehnende Beurteilung der Abteilung Wasserwirtschaft aufgrund der fehlenden Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal sowie die der Abteilung Land- und Forstwirtschaft wegen möglicher Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bleiben aufrecht. Diesbezüglich wird im Detail auf die vorliegenden fachlichen Stellungnahmen hingewiesen.

Seitens der überörtlichen Raumordnung kann der Änderung nunmehr zugestimmt werden. Betreffend die Übereinstimmung mit den wesentlichen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann nunmehr - im Sinne der Begründung der Gemeinde - mitgeteilt werden, dass diese nunmehr nachvollzogen werden kann.

Der Plan widerspricht somit derzeit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 8 Oö. ROG 1994. Es ist daher vorläufig beabsichtigt, diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Bereits im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 teilten die einzelnen Abteilungen folgendes mit und der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 12.12.2019:

Die **Abteilung Land-und Forstwirtschaft** teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass der Weiler Niederreitern von zum Teil mit aktiven tierhaltenden (Rinder) landwirtschaftlichen Liegenschaften geprägt, das Umfeld entsprechend agrarisch intensiv genutzt ist. Entsprechende Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Lärm, Staub, Geruch können nicht ausgeschlossen werden. Aus agrarfachlicher Sicht sollte der Bereich in und um

Niederreitern einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorbehalten bleiben, von der geplanten Änderung sollte daher Abstand genommen werden.

Zu den möglichen Nutzungskonflikten der Abteilung Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten beschloss der Gemeinderat bereits Folgendes: Mit Nutzungskonflikten aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung ist nicht zu rechnen, da es im direkten Nahbereich keine Tierhaltung mehr gibt. Beim Objekt Niederreitern 5 gibt es noch eine Tierhaltung, welche allerdings vom gegenständlichen Widmungsbereich räumlich durch die bestehenden Wohnobjekte (Niederreitern 19, 20 und 21) getrennt ist. Als Dorfgebiet gem. § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF sind solche Flächen gewidmet, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sind. Das Argument des Nutzungskonfliktes kann daher entkräftet werden, da im Dorfgebiet landwirtschaftliche bzw. betriebliche Emissionen (Lärm, Ausbringung von Gülle, etc.) zulässig sind und eventuell zu rechnen ist. Durch das gegenständliche Umwidmungsvorhaben können zusätzliche Nutzungskonflikte entkräftet werden, da der Widmungswerber und gleichzeitig künftige Bauwerber in dem Dorfweiler von Niederreitern (Niederreitern 23) aufgewachsen und mit den Gegebenheiten vor Ort betraut ist.

Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird wie folgt Stellung genommen (Teilauszug):

**Abwasserwirtschaft:** Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht **abzulehnen**.

Für die Umwidmungsfläche ist keine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal gegeben, noch ist diese im Abwasserentsorgungskonzept vorgesehen. Die Abwasserentsorgung über eine Senkgrube entspricht NICHT dem Stand der Technik. Der Umwidmung könnte unter der Voraussetzung der Errichtung einer Kleinkläranlage aus abwassertechnischer Sicht zugestimmt werden.

Wie bereits bei der Widmung des Nachbargrundstückes im Jahr 2015 erläutert, hat die Entsorgung mittels Senkgrube bzw. Kleinkläranlage zu erfolgen, da eine Abwasserentsorgung für diesen Bereich nicht angedacht ist und vor einigen Jahren durch Beschluss des Gemeinderates im Abwasserkataster aus der gelben Linie herausgenommen wurde. Ein Anschluss bei der bestehenden Kleinkläranlage der Familie, welche mit einer wasserrechtlichen Bewilligung im Jahr 2008 genehmigt wurde, ist nicht möglich, da die bestehende Anlage zu klein für weitere Objekte ist. Dies klärten wir bereits im Widmungsverfahren im Jahr 2015 mit den Betreibern der Kleinkläranlage ab. Grundsätzlich war die Errichtung einer größeren Anlage für den ganzen Siedlungsbereich angedacht. Diesbezüglich kam es dann allerdings zu keiner Einigung zwischen den Objektbesitzern. Wie die Abwasserentsorgung beim künftigen Wohnhaus erfolgt, ist seitens des Grundbesitzers derzeit noch nicht festgelegt. Eine Kleinkläranlage wird aus jetziger Sicht nicht ausgeschlossen. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Anlage bei nur einem Einfamilienhaus einwandfrei funktioniert. Im Jahr 2015 war es nicht möglich bzw. rieten die Fachfirmen davon ab.

Der Ausschuss hat die mitgeteilten Versagungsgründe beraten und schlägt nachstehende Stellungnahme zur Beschlussfassung vor.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge nachstehende Stellungnahme beschließen:**

## Stellungnahme

**Entsprechende Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Lärm, Staub, Geruch können in ganz Engerwitzdorf nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Engerwitzdorf ist eine landwirtschaftlich geprägte Gemeinde im Speckgürtel von Linz. Jede unserer 30 Ortschaften und unzähligen Dorfsplitter und Dorfweiler sind von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Bei einer Einwohnerzahl von aktuell 8.872 Haupt- und 617 Nebenwohnsitzen (Stand: 28.04.2020) haben wir jährlich nur zwischen 2 und 5 Beschwerden wegen landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Geruchsbelästigung durch die Ausbringung von Gülle/Jauche) im Gemeindegebiet.**

**Die Gemeinde bekräftigt mit der Ausweisung der absoluten Siedlungsgrenze im Osten keine zusätzliche Erweiterung des Baulandes im Siedlungsbereich von Niederreitern anzustreben.**

**Der Antragsteller plant die Entsorgung der Abwässer mittels Kleinkläranlage und beauftragte einen Ziviltechniker für die Ausarbeitung eines Abwasserkonzeptes. Den technischen Kurzbericht übermitteln wir im Anhang. (ANHANG)**

Für GRM Dr. Jenny Niebsch sei nicht klar, was die Gemeinde eigentlich damit wolle.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion**

**Gegenstimme: Grüne-Fraktion**

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

## **22. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 83 (Engerwitzberg); Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. führt aus, die geplante Widmungskorrektur, die Umwidmung und der Flächentausch befinden sich in Engerwitzdorf beim Objekt Engerwitzberg 10 und der angrenzenden Parzellen (798/5 und 799/3, KG Engerwitzdorf). Der Gemeinderat fasste am 04.07.2019 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Genehmigungserfahrens.

Herr Pühringer reichte noch vor der Einleitung des Verfahrens einen aktuellen Vermessungsplan vom Bestand ein mit der Bitte um Berücksichtigung im Verfahren. Es betraf eine geringfügige Erweiterung des Betriebsbaugebietes (Umwidmung von „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in ein „Betriebsbaugebiet“) im Bereich der Parzelle Nr. 798/5, KG Engerwitzdorf im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup>.

**Herr und Frau Pichler** geben als betroffene Grundanrainer folgende Stellungnahme ab: Durch diese Flächenwidmungsplanänderung, wie sie bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 102 „Pühringer Engerwitzberg“ angeführt haben, ist ihre Dienstbarkeit 4a 25/1882 4792/1933 nicht mehr möglich. Die Holzbringung ist durch die nördliche ca. 4 m hohe senkrechte Felswand und den Maschendrahtzaun nicht mehr möglich. Sie sprechen sich gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes aus. Weiters teilten sie noch folgende Anmerkung mit:



- „1. Im Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2016 wird einstimmig beschlossen: „Die Dienstbarkeit lt. Stellungnahme der Ehegatten Pichler bleibt durch die Erstellung des Bebauungsplanes unberührt“. Diese Feststellung ist falsch!
2. Es ist nicht üblich, Flächenwidmungspläne nachträglich an bereits durchgeführte Baumaßnahmen anzupassen. So war es, als ich Mitglied des Planungsausschusses der Gemeinde war.“

Die **Linz Netz GmbH** und **Netz Oberösterreich GmbH** erheben keine Einwände gegen diese Änderung.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** bestehen durch diese Widmungskorrektur keine Bedenken und es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen. Sie führten weiter an, dass die Große Gusen auf der anderen Straßenseite der Gusental Landesstraße verläuft und von diesem Vorhaben nicht berührt wird.

Die Abteilung **Wasserwirtschaft** nimmt wie folgt Stellung:

**Abwasserwirtschaft:** Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine kürzlich in Betrieb genommene Kleinkläranlage.

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):** Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Handwasser gefährdeten Bereich.

Die **Forstbehörde** der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass auch eine Waldfläche im Nordwesten oberhalb der Zufahrtsböschung als Betriebsbaugelände gewidmet werden soll, auf der konsenslos eine befestigte Fläche errichtet und Gartenmöbel aufgestellt sind. Dieser Sachverhalt ist der Forstbehörde schriftlich mitgeteilt worden. Ein forstrechtliches Wiederherstellungsverfahren ist eingeleitet worden, welches bis zur Entscheidung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ausgesetzt ist. Aus forstfachlicher Sicht besteht keine betriebliche Notwendigkeit zur Umwidmung dieser Waldfläche in ein Betriebsbaugelände, daher wird die **Umwidmung des Bereiches nördlich der Oberkante der Zufahrtsböschung auf dem Grundstück 798/5 strikt abgelehnt**. Der geplanten Umwidmung wird nur dann zugestimmt, wenn die Fläche nördlich der Oberkante der Zufahrtsböschung, auf der konsenslos die befestigte Fläche auf Waldboden errichtet ist, nicht als Betriebsbaugelände gewidmet wird.

Die **Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik** empfiehlt im Sinne der Luftreinhaltung die Einhaltung eines Abstandes von 100 m zwischen der betrieblichen und Wohnnutzung, um die Entstehung von Nutzungskonflikten zu vermeiden. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Erweiterung mit einem geringen Flächenausmaß, sowie im Rahmen einer Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Es wird vorgeschlagen, die neu zu widmende Fläche (im Idealfall die gesamte als *Bauland - Betriebsbaugelände* gewidmete Fläche (bestehend + neu)) mit der „*Schutzzone im Bauland Bm: Immissionschutzmaßnahmen Luft: Nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen, Filtersystemen etc.*“ zu überlagern. Die gegenständliche Fläche trägt somit den Hinweis, dass es aufgrund des vorliegenden Naheverhältnisses zu einer Widmung, welche für die Wohnnutzung verwendet werden kann, bei der Errichtung von Anlagen, von welchen Emissionen ausgehen, zu zusätzlichen Vorgaben zur Einhaltung des Nachbarschaftsschutzes aus Sicht der Luftreinhaltung kommen kann.

**Bei Umsetzung der genannten Schutzzone ist aus Sicht der Luftreinhaltung im gegenständlichen Fall nicht mit der Entstehung von Nutzungskonflikten zu rechnen.**

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass grundsätzlich die vorliegende Korrektur aufgrund des bereits bestehenden Betriebsstandortes aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden kann. Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ist jedoch die Forderung der zuständigen Abteilung für Luftreinhaltung entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Baubestandes auf der gegenständlichen Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung darüber hinaus zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ.ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Die Gemeinde erlangte erst nach dem Lokalausweis durch die Forstbehörde Kenntnis über die konsenslos errichtete befestigte Fläche inkl. Treppe. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung leitete bereits ein forstrechtliches Wiederherstellungsverfahren ein. Die Baubehörde wartet nun ebenfalls das Umwidmungsverfahren ab und leitet danach, wenn erforderlich, das Verfahren gemäß § 49 Oö. Bauordnung hinsichtlich der Wiederherstellung des vorigen Zustandes ein.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend beraten.  
GRM Pühringer W. stellt den

#### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 83 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 unter Einhaltung der Vorgaben der Forstbehörde und Empfehlung der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik beschließen. Dem Einwand der Anrainer Herr und Frau Pichler soll nicht stattgegeben werden.**

Auf die Frage von GVM Mayrbäurl zum Einwand der Anrainer, erklären sowohl der Bürgermeister als auch GRM Mag. Sever-Neulinger, dass es sich um eine private Vereinbarung handelt und privatrechtliche Stellungnahmen hier nicht berücksichtigt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, GVM DI Wagner

**Gegenstimme:** Grüne-Fraktion ohne GVM DI Wagner

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

#### **23. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 85 (Schmiedgassen III); Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. teilt mit, die geplante Umwidmung betrifft die Parzelle Nr. 531/18, KG Klendorf, von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von 670 m<sup>2</sup> im Siedlungsbereich Schmiedgassen, westlich angrenzend an das Objekt Schmiedgassen 23. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 12.12.2019 die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Von den **betroffenen Grundanrainern** langten keine Stellungnahmen ein.

Die **Linz Netz GmbH** und **Netz Oberösterreich GmbH** erheben keine Einwände gegen diese Änderung.

Seitens der **FF Schmiedgassen** besteht kein Einwand.

Aus **agrarfachlicher Sicht** und seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft** bestehen ebenfalls keine Einwände gegen das geplante Änderungsvorhaben.

Im öffentlichem Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich seitens der **Wildbach- und Lawinerverbauung** keine Einwände. Sie teilten allerdings folgenden Hinweis mit: Im Falle einer Bebauung / Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fach- und rechtlich sachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten. Es wird darauf hingewiesen, dass durch zunehmende Versiegelung von zurzeit un bebauten Flächen, die Abflusssituation in den Vorfluter Bereichen sukzessive sowohl im zeitlichen Ablauf als auch durch die Erhöhung der Abflussspitze verschärft wird. Somit ist eine konsequente Umsetzung der Retention / Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde merkt diesbezüglich an, dass die Einleitung der Oberflächenwässer bzw. die Vorschreibung von Rückhaltebecken in der Kanalordnung der Gemeinde Engerwitzdorf verankert sind:

„Abs 7:

Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage zu erfolgen:

Bei Misch-, **Rein- oder Straßenwasserkanälen**:

Brunnenüberwässer, Drainagenwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Eine Ableitung in den Mischwasser-, Reinwasser- oder Straßenwasserkanal ist nur über ein Rückhaltebecken mit einem Speichervolumen von mindestens **1,8 m<sup>3</sup>** je 100 m<sup>2</sup> befestigter bzw. bebauter Fläche zulässig.

Die Ableitung vom Rückhaltebecken in den Mischwasser-, **Reinwasser- oder Straßenwasserkanal** hat über einen gedrosselten Ablauf mit max. 5/4 Zoll (3cm) Durchmesser zu erfolgen, wobei an der Oberkante des Beckens ein Notüberlauf (DN 100) in den Kanal zulässig ist.

§ 3 Abs. 9

(9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gemäß § 2 Abs. 7) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.“

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass diese Änderung zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abgesichert und entsprechend nachgewiesen wird.

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzept ist gegeben. Auf die Hinweise der Wildbach- und Lawinenverbauung wird anschließend verwiesen. Der Gemeinderat beschloss die Baulandsicherungsvereinbarung mit dem Grundsatzbeschluss am 12.12.2019 und übermittelte diese Vereinbarung bereits gemeinsam mit der Verständigung des Einleitungsverfahrens an das Land.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 85 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 beschließen.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion**

**Gegenstimme: Grüne-Fraktion**

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

#### **24. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Bach-Kreuzfeld" im Bereich der Parzelle 1514/4, KG Klendorf - (Schönbergerweg); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. stellt fest, der Eigentümer der Parzelle Nr. 1514/4, KG Klendorf, in Bach am Schönbergerweg beabsichtigt eine Aufstockung beim gegenständlichen Objekt für den Einbau einer 2. Wohneinheit.

Derzeit ist das Gebäude mit einem Kellergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß ausgeführt. Im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 21 (Bach - Kreuzfeld), der im Jahr 2018 zuletzt geändert wurde, sind folgende Bestimmungen zulässig:

- 2 Geschoße max., talseitig max. 2 Geschoße sichtbar, max. Übermauerung Obergeschoßdecke 0,75 m.
- Gebäudehöhen Sattel- oder Walmdach: Traufenhöhe max. 5,0 m ab Bezugspunkt Erdgeschoßfußbodenkante, Firsthöhe max. 9,0 m ab Bezugspunkt Niveau Erdgeschoßfußbodenkante.
- Gebäudehöhen Pultdach: Traufenhöhe max. 6,0 m ab Bezugspunkt Niveau Erdgeschoßfußbodenkante, Firsthöhe max. 8,0 m ab Bezugspunkt

Die einheitlichen Festlegungen betreffend Dachform, Einfriedungen, Nebengebäude, Garagen, Stellplätze und Geländeänderungen sind bereits bei der Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 21 „Bach – Kreuzfeld im Jahre 2018 angepasst worden.

Der Antragsteller ersucht um Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass das geplante Bauvorhaben durchführbar ist. Laut vorgelegter Planskizze beträgt die Traufenhöhe beim geplanten Walmdach 6,12 m.

Der Ausschuss hat sich in der eingehenden Beratung für folgende Änderungen ausgesprochen:

- Anzahl der Geschoße: talseitig dürfen max. 3 Geschoße sichtbar in Erscheinung treten
- Traufenhöhe: max. 6,5 m
- Firsthöhe: max. 10,0 m
- max. Übermauerung wird gestrichen (Gebäude ist durch die First- und Traufenhöhe ausreichend geregelt)
- Grünflächenanteil: 0,4
- Planungsraum: gesamter östlicher Teilbereich

Als Bodenbündnisgemeinde wird ein Grünflächenanteil in die Bestimmungen mitaufgenommen. Im Hinblick auf den Bodenschutz sollen generell Versiegelungen minimiert werden, daher ist eine Aufstockung in diesem Sinne zu begrüßen.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge den Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Bach – Kreuzfeld“ in der angeführten Form zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**25. ABGESETZT: Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Haid" im Bereich der Parzelle Nr. 1704/4, KG Engerwitzdorf - ( Haidberg); Grundsatzbeschlussfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

**26. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Innertreffling - Kreuzwirt" im Bereich der Parzelle Nr. 443/1, KG Niederkulm - (Lahningerweg); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. erläutert, die Parzelle Nr. 443/1, KG Niederkulm, liegt in Innertreffling nordöstlich der Fa. Schöndorfer GmbH. Der Grundbesitzer beabsichtigt auf der Parzelle (1.550 m<sup>2</sup>) die Errichtung von überdachten Stellplätzen in einer Größe von ca. 51 m x 8 m für die Einstellung von ca. 16 Wohnwägen bzw. Wohnmobilen. Das Grundstück ist derzeit im Bebauungsplan Nr. 33 Änderung Nr. 7 erfasst, in welchem die nördliche Baufluchtlinie mit 11 m festgelegt ist.

Um dieses Bauvorhaben durchführen zu können, beantragt der Grundbesitzer die Änderung der nördlichen Baufluchtlinie von 11 m auf 3 m. Das geplante Bauvorhaben wäre auch ein Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Innertreffling – Kreuzwirt“ hinsichtlich der nördlichen Baufluchtlinie von 11 m auf 3 m im Bereich der Parzelle Nr. 443/1, KG Niederkulm, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**27. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Lindingergründe" im Bereich der Parzelle Nr. 93/11, KG Holzwiesen - (Stingederweg); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. führt aus, die Eigentümer der Parzelle Nr. 93/11, KG Holzwiesen, in der Ortschaft Linzerberg am Stingederweg beabsichtigen auf ihrer Liegenschaft (258 m<sup>2</sup>) an der südlichen Hauswand einen ca. 29 m<sup>2</sup> großen Sommergarten zu errichten. Die Parzelle ist vom Bebauungsplan Nr. 81 „Lindingergründe“ Änderung Nr. 3 erfasst, welcher erst im Jahr 2018 geändert wurde.

Der geplante Sommergarten überschreitet die südliche Baufluchtlinie um ca. 0,65 m. Im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 81 „Lindingergründe“, Änderung Nr. 3 sind keine Ausnahmen hinsichtlich einer zulässigen Überschreitung der Baufluchtlinien festgelegt. Somit gilt das Oö. Bautechnikgesetz, welches im § 41 Abs. 2 Wintergärten/Sommergärten nicht anführt und somit keine Ausnahmen zulässt. Weiters legt der Bebauungsplan unter Punkt 2 „Bauweise“ für die Gruppenbauweise eine bebaute Fläche von max. 100 m<sup>2</sup> fest (ohne Garage). Die bebaute Fläche des Hauptgebäudes, Erdgeschoß ohne Garage, beträgt 92 m<sup>2</sup>. Mit dem geplanten Sommergarten von ca. 29 m<sup>2</sup> ergibt sich eine Fläche von 121 m<sup>2</sup>, was eine Überschreitung der maximal zulässigen bebauten Fläche um 21 % ergibt.

Die Antragsteller ersuchen daher um Änderung der südlichen Baufluchtlinie und um Vergrößerung der max. bebauten Fläche bei Gruppenbauweise dahingehend, dass der geplante Sommergarten errichtet werden kann.

Der Ausschuss hat sich in der eingehenden Beratung für folgende Änderungen ausgesprochen:

- südliche Baufluchtlinie von 6,0 m auf 5,0 m bei Gruppenbauweise (Parzellen 93/10, 93/11 und 93/12 KG Holzwiesen)

Die weiteren Änderungen gelten für den gesamten Planungsraum des Stammpplanes:

- **GFA (Grünflächenanteil):**
    - nördlicher Bereich (Parz. Nr. 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/7): 0,4
    - südlicher Bereich (Parz. Nr. 93/13, 93/14, 93/15, 93/16, 93/17, 93/18): 0,3
  - südlicher Bereich (Parz. Nr. 93/10, 93/11, 93/12 –Gruppenbauweise): 0,2
- Als Bodenbündnisgemeinde wird ein Grünflächenanteil in die Bestimmungen mitaufgenommen.

- **GFZ (Geschoßflächenzahl)**

o :bleibt max. 0,4

gk: max. 0,6,

gr: max. 0,8 und max. 0,9 nur für die mittlere Parzelle

Auf Grund der unterschiedlichen Bauplatzgrößen ergibt sich eine große Spanne bei der GFZ.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge der Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 81 „Lindingergründe“ in der angeführten Form zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**28. Projekt „Interkommunaler Raumentwicklungsprozess Gusental“; Finanzierungsschlüssel; Leaderförderung; Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. betont, der „Verein für regionalwirtschaftliche Entwicklung Region Gusental“ ist Träger des Projektes „Interkommunaler Raumentwicklungsprozess Gusental“. Das Projekt hat eine Laufzeit von Juni 2020 bis Juni 2022. Die Gemeinden Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Engerwitzdorf, Gallneukirchen und Katsdorf nehmen am Projekt teil. Der Grundsatzbeschluss für die Teilnahme erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 10.10.2019 und 12.12.2019.

Projektziel ist die Optimierung der interkommunalen Raumentwicklung mit einem Schwerpunkt in der Verbesserung der inner- und überregionalen Mobilität laut Ausschreibungstext für externe Fachplaner.

Das interne Projektmanagement nimmt die Gemeinde Engerwitzdorf mit Unterstützung des Regionalmanagements OÖ GmbH wahr. Die Abteilung Raumordnung des Landes OÖ unterstützt das Projekt durch fachliche Expertise. Alle hier genannten Unterstützungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Projektkosten ergeben sich durch externe Fachplaner in den Bereichen Raum- und Verkehrsplanung von geschätzt 130.000 EUR brutto. Die Ausschreibung hat bereits stattgefunden, das Hearing ist für Ende Mai/ Anfang Juni 2020 geplant. Die Projektkosten sind über die LEADER-Region Sterngartl-Gusental zu 60% gefördert. Die verbleibenden Kosten werden als Eigenmittel von den beteiligten Gemeinden lt. Finanzierungsschlüssel getragen. Die Anteile sind pro Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 in Raten an den „Verein für regionalwirtschaftliche Entwicklung Region Gusental“ vorerst brutto zu überweisen. Die Förderung wird dann nachträglich an die Gemeinden voraussichtlich Ende 2022 ausbezahlt.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Beteiligung am LEADER-Projekt „Interkommunaler Raumentwicklungsprozess Gusental“, inhaltlich und auch mit einer Kostenbeteiligung in Höhe von € 38.458,75 ohne Berücksichtigung der Förderung bzw. € 14.228,96 unter Berücksichtigung der Förderung beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**29. Berichte aus den Arbeitskreisen****Gesunde Gemeinde:**

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé gibt bekannt, dass der geplante Gesundheitstag am 19.09.2020 aufgrund von Covid-19 abgesagt wurde. Dieser findet eventuell im nächsten Jahr statt.

**30. Bericht des Bürgermeisters**

- a) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die aktuelle Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Engerwitzdorf mit Ausnahme des Prüfungsausschusses im Intranet unter Gemeinderat/Sonstiges zur Verfügung steht.
- b) Der Bürgermeister berichtet, aufgrund der allgemeinen besonderen Umstände wegen der Corona Krise wird der Elternbeitrag für die Kinderbetreuungseinrichtungen und die schulische Nachmittagsbetreuung seit März 2020 aliquotiert. Es werden nur tatsächlich betreute Tage vorgeschrieben. Die Anzahl der Kinder in den Gruppen soll klein gehalten werden, um die Abstandsregeln möglichst einhalten zu können. Diese Vorgangsweise ist bis Ende des Arbeitsjahres 2019/20 vorgesehen.
- c) Der Bürgermeister informiert, der Management-Review 2019 und der Umweltbericht 2019 werden am Freitag, 29.05.2020 auf die Homepage gestellt.
- d) Der Bürgermeister lässt wissen, die Präsentation des Ergebnisses des Leader Projektes „Ask the Youth“ der FH Oberösterreich findet am 25. Juni 2020 um 19:00 Uhr in der Gusenhalle Gallneukirchen. Alle Mitglieder des GR, besonders jene des zuständigen Ausschusses, sind dazu eingeladen. Schriftliche Einladungen folgen zeitgerecht.
- e) Der Bürgermeister berichtet, dass nach Beendigung der Einschränkungen durch Covid19, die Bankservicestelle der Raiba im Seniorenheim Mittertreffling wieder einmal pro Monat ihr Service anbietet.
- f) Der Bürgermeister gratuliert zu den Geburtstagen von GRM Pühringer P., GRM Link, GRM Lehner Chr., GRM Leopoldseder, GRM Grillnberger, GRM Doblhammer, GVM Schöffl, GRM Reichör, GRM Lehner W., GRM Meisinger MAS MSc.,



Vizebürgermeister Schwarz MBA, GRM Hohenwallner und GREM Giritzer.  
GVM Mag. Schwarzenberger bekommt zu seinem runden Geburtstag eine Kerze überreicht.

### 31. Allfälliges

- a) GRM Mandl erläutert zur Stellungnahme der SPÖ-Fraktion zum Thema Abfallkörbe, Busfahrende können etwas Geschlossenes mitnehmen und beim Aussteigen dann entsorgen wollen.
- b) GRM Dr. Niebsch kritisiert, dass mit den Müllgebühren (einschließlich Biotonne) Bürger bestraft werden, bei denen die Restmülltonne nicht voll wird. Die Gemeinde hat in der Zeitung dargestellt, dass wir uns um eine 8-Wochen-Entleerung bemühen. Das Ergebnis wurde jedoch nicht kommuniziert. Sie ersucht, in den Gemeindenachrichten darüber zu berichten.
- c) GRM Dr. Niebsch erinnert, die Grüne-Fraktion habe im März d.J. einen Dringlichkeitsantrag betreffend Ankauf von vier Geschwindigkeitsanzeigen (mit Smiley) und fixe Aufstellung an den Ortseinfahrten Au und Außertreffling/Baumgarten, Alte Linzer Straße gestellt. Sie ersucht, im Ausschuss darüber zu diskutieren.
- d) GRM Dr. Niebsch erkundigt sich über den Verlauf der Finanzverhandlungen betreffend den Neubau der Volksschule Schweinbach.  
Der Bürgermeister antwortet, die Gemeinde wartet noch auf eine Stellungnahme.
- e) Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé möchte wissen, ob bei der Kreuzung Rosengasse/Gusenbachstraße ein Verkehrsspiegel genehmigt wurde.
- f) Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé erkundigt sich, ob die Gemeinde heuer Lehrlinge aufnimmt. Dies bejaht der Bürgermeister, im Bauhof.
- g) GRM Mag. Seyer-Neulinger bringt vor, dass von Bewohnern aus Edtsdorf eine Beschwerde an sie herangetragen wurde, dass noch keine Flurschadenentschädigung nach den Grabungsarbeiten für das Glasfaserinternet erfolgt ist.
- h) GRM Mag. Seyer-Neulinger sagt, dass das Internet im Gebiet Edtsdorf und Amberg während der Corona-Zeit einige Tage nicht funktioniert hat.  
Dazu erklärt GVM Schöffl, es war ein Erdschluss-Problem der Telekom und hat mit LinzNet nichts zu tun.
- i) GRM Mag. Seyer-Neulinger kritisiert die Abfallgebühr für Mülltonnen einschließlich der Biotonne. Sie ist der Meinung, wo Müll anfällt ist er zu bezahlen und wo nicht, dann eben nicht.  
Der Bürgermeister fordert alle auf, einen gesetzeskonformen Vorschlag zu bringen.
- j) GRM Mag. Seyer-Neulinger erkundigt sich, wie weit die Vereinsgründung betreffend Ortsplatzbelebung Mittertreffling ist.  
Der Bürgermeister hofft, dass nach dem Sommer eine Vereinsgründung möglich wird.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.02.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:38 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 09.07.2020 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 09.07.2020

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion